

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Bezahlte oder deren Raum 30 A ,
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Kommentar zur Tarifgemeinschaft im Baugewerbe.

II.

Gegen die in vorausgegangener Nummer am Schlusse des ersten Artikels angeführten grundsätzlichen Abmachungen zur Regelung der Löhne bei Einschalararbeiten an Betonbauten machte sich schon während der Verhandlungen am 26. und 27. Mai 1913 hinterlistiger Widerstand bemerkbar. Später ist auch bekanntgeworden, daß noch am Abend des 27. Mai hinter dem Rücken der Verhandlungskommission der am gleichen Tage ergangene Betonschiedspruch abgeändert worden ist. Diese unzulässige Abänderung wurde bei den folgenden örtlichen Verhandlungen benutzt, die am 26. Mai 1913 getroffenen und vorbeschriebenen grundsätzlichen Abmachungen geflissentlich zu ignorieren und zu hintertreiben. Es handelt sich hierbei um Vorgänge, die mit den §§ 267 ff. des Strafgesetzbuches kollidieren, zu deren Verwirklichung seinerzeit merkwürdige Anstrengungen gemacht worden sind. In Kiel führten die örtlichen Verhandlungen jedoch zu der Vereinbarung, den Vorsitzenden des Gewerbegerichts, Herrn Stadtrat Freyse, mit einem Schiedspruch zu betrauen. Herr Freyse arbeitete nun die Akten des Haupttarifamts durch und kam so zu einem Schiedspruch, der bereits im „Zimmerer“, Jahrgang 1914, Nr. 9, Seite 93, abgedruckt ist, in diesem Zusammenhang aber nochmals ausführlich zitiert werden muß. Er lautet:

Die Frage der Bezahlung der Einschalararbeiten ist einer der wesentlichsten Gegenstände der Vorverhandlungen zum Reichstarif, namentlich aber der Verhandlungen der Zentralorganisationen vom 26. und 27. Mai 1913 gewesen. Die Meinungen, ob die Einschalararbeit unter allen Umständen und allerorten als Zimmerarbeit anzusprechen sei, gingen auseinander. Selbst unter den Arbeitnehmern waren hier die Anschauungen geteilt. (Siehe Ausführungen Paepelons vom 26. Mai 1913.) Darin aber waren sich die Arbeitnehmer einig, daß für Einschalararbeiten nur qualifizierte (gelernte) Arbeiter zu verwenden seien, und daß daher zum mindesten der Zimmer- oder Maurergesellenlohn gezahlt werden müsse. Und dieser Auffassung ist seitens der Arbeitgeber in den Vorverhandlungen des Haupttarifs nur insoweit entgegengetreten, als in einigen namentlich genannten Vertragsgebieten bereits eine besondere Gruppe von Spezialarbeitern (Einschalern) mit besonderen (Tarif-)Löhnen bestand. Bezüglich der Honorierung dieser Arbeiter sollte eine besondere örtliche Regelung vorbehalten bleiben. (Es sei hier nur auf die Ausführung Entes in der Sitzung vom 26. Mai 1913 und besonders Spithalers in der Spezialberatung dieser Sitzung verwiesen.) So läßt denn auch das Ergebnis der Verhandlungen auf Grund des Schiedspruches der Unparteiischen vom 27. Mai 1913, der sich mit der Unterscheidung der im Betongewerbe tätigen Arbeiter beschäftigt, keinen Zweifel, daß grundsätzlich die Tätigkeit des selbständigen Einschalers nur von qualifizierten (gelernten) Arbeitern vorgenommen werden darf, und damit ipso jure mit deren Lohn honoriert werden muß. Das beweist der Wortlaut des Absatz 4 unter b) A der „Weiteren Vereinbarungen“ der am Hauptvertrag beteiligten Zentralorganisationen zum Hauptvertrag und Vertragsmuster, ebenso wie die Entstehungsgeschichte dieses Passus. Aus der Fassung dieser Bestimmung erhellt, daß nur „Hilfsleistungen“ beim Einschalen von andern Arbeitern zu deren Lohnsatz, das heißt auch von Nichtfacharbeitern zu deren (niedrigerem) Lohn vorgenommen werden dürfen. Es macht mit andern Worten diese Bestimmung den Vertragskontrahenten zur Pflicht, grundsätzlich die Einschalararbeiten von Facharbeitern, und dann natürlich zu deren Lohn — wie in den Vorverhandlungen auch von Arbeitgeberseite wiederholt als selbstverständlich anerkannt ist — vorzunehmen. Auch die Entstehungsgeschichte des genannten Absatzes 4 unterstützt diese Feststellung. Die Arbeitgeber wollten nämlich anfangs nicht nur Hilfsleistungen beim Einschalen, sondern auch „einfache“ Einschalararbeiten als von Hilfsarbeitern ausführbar in diesem Passus aufgenommen sehen. Dem traten aber die Arbeitnehmer unter Hinweis auf die außerordentliche Entwicklung des Betongewerbes in den letzten Jahren und seine Bedeutung in bezug auf die erforderliche Fachkenntnis der hier tätigen Arbeiter geschlossen entgegen, und das schließlich mit dem Erfolg, daß auf Vorschlag der Unparteiischen auch die Arbeitgeber von jener Forderung zurücktraten und sich mit der Gegenseite dahin einigten, daß — von sonstigen Arbeitsverrichtungen abgesehen

— nur Hilfsleistungen beim Einschalen von Nichtfacharbeitern zu deren Lohn ausgeführt werden dürfen. Laut Protokoll über die Verhandlungen zum Abschluß eines Lokaltarifs vom 4. Juni 1913 ist auch Herr Cornils dieser Auffassung insoweit entgegengekommen, als er bedingungslos zugab, daß in „Spezialbetongeschäften“ der Zimmererlohn für die Einschalararbeiten gezahlt werden müßte. Es heißt in dem unter dem 12. Juni gefertigten, von den Herren Rüter, Brodihuhn, Voigt und Meierin unterzeichneten Protokoll wörtlich: „Herr Cornils gibt zu, daß nur in Spezialbetongeschäften für alle Einschalararbeiten der Zimmererlohn zu zahlen ist.“ Cornils konstruiert also — was er übrigens auch in der Sitzung vom 16. Januar wiederholte — einen Gegenatz in der Behandlung der Lohnfrage, je nachdem es sich um „Spezialbetongeschäfte“ oder um andere Baugeschäfte handelt. Es muß zugegeben werden, daß der Wortlaut des Absatzes 4 unter b) A der „Weiteren Vereinbarungen“ eine solche Auffassung unterstützt, da hier nur die Rede ist von „Beton- und Eisenbetonbetrieben“. Die Verhandlungen der Zentralinstanzen lassen aber nach Ansicht des Unterzeichneten keinen Zweifel, daß eine solche Einschränkung nicht gewollt ist, daß man im Gegenteil unabhängig von dem Betrieb, in welchem der jeweilige Betonarbeiter tätig ist, den Lohn für ihn hat festsetzen wollen, mit andern Worten, daß man die fragliche Betonarbeit als solche hat regeln wollen.

Nach alledem erschien es im vorliegenden Falle gerechtfertigt, der Forderung der Arbeitnehmer Rechnung zu tragen, und zwar durch Einfügen eines Passus, wie er sich ähnlich in den bereits abgeschlossenen und auch von den Zentralorganisationen der Arbeitgeber genehmigten Lokaltarifen der Vertragsgebiete Pinneberg, Eternsörde und Holtenua findet, der aber dahingestellt läßt, ob die Einschalararbeit als eine Zimmerarbeit (Antrag Marten) oder als eine besondere fachliche, das heißt nur von besonders gelernten Arbeitern auszuführende Arbeit anzusprechen ist. Der Schlupfsatz des § 4 Ziffer 1 war daher wie geschehen zu formulieren.

Als irrig — es mag darauf der Vollständigkeit halber noch hingewiesen werden — war auch die Ausführung der Arbeitgeberseite anzusehen, daß schon aus rein formalen Gründen in dem lokalen Vertrag eine materiell neue Bestimmung beim Widerspruch eines Kontrahenten nicht aufgenommen werden dürfe, weil damit die Lokalinstanz über den ihr durch den Haupttarif gesteckten Rahmen hinausging. Gerade das Gegenteil ist richtig. Die angezogenen Verhandlungen vom 26. bis 27. Mai 1913 lassen klar als übereinstimmenden Willen der Zentralorganisation erkennen, daß die für das Betongewerbe kritischen Lohnfragen von Grund aus und in ihrer Totalität geregelt werden sollten. Auch die akzeptierten Einigungsvorschläge der Unparteiischen vom 12. März 1913 (siehe hier I. zu § 1 Hauptvertrag und Vertragsmuster) bringen diese Ansicht zum Ausdruck. Bei solcher Sachlage würde es vorliegendenfalls dem Tarifgedanken diametral gegenüberstehen, wenn gerade die Frage nicht geregelt würde, die bei den Beratungen über den Abschluß des Lokaltarifs zu so wesentlichen Meinungsverschiedenheiten geführt hat.

Nach alledem rechtfertigt sich die Formulierung des beifolgenden, als Anlage a bezeichneten Vertragsmusters. Zusatz § 4 des Vertrages: „und daß der für Zimmergesellen hier eingesetzte Lohn für alle Zimmerarbeiten sowie für Einschalararbeiten zu zahlen ist.“ gez.: Freyse. Faß.

Gegen diesen Schiedspruch legte der Arbeitgeberbund Berufung beim Haupttarifamt ein. Es verhandelte darüber am 7. Mai 1914, also ein Jahr nach Abschluß des Reichstarifvertrages. Gegen die Feststellungen des Herrn Stadtrats Freyse konnte nichts vorgebracht werden. Es kam hingegen eine von den Vertretern beider Vertragsparteien einstimmig angenommene Vereinbarung (Nr. 110) zustande, wonach § 4 des Tarifvertrages diesen Zusatz zu bekommen hat:

„daß der für Zimmergesellen hier eingesetzte Lohn für alle Zimmerarbeiten sowie für Einschalararbeiten bei Beton- und Eisenbetonbauten zu zahlen ist.“

In Beton- und Eisenbetonbetrieben ist es zulässig, das Zu- und Abtragen von Holz, Brettern, Eisen und sonstigen Materialien, das Entnageln von Brettern, Hilfsleistungen beim Einschalen, das Ausschalen (unter angemessener Mitwirkung von Facharbeitern), das Aufstellen einfacher Planken, transportabler Baubuden und ähnliche Arbeiten von andern Arbeitern zu deren Lohnsatz bewirken zu lassen.“

Auf Grund dieser zwischen den Vertragsparteien einstimmig getroffenen Vereinbarung glaubte sich unser Zentralvorstand nicht bloß berechtigt, hingegen auf Grund der im ersten Artikel zitierten Entscheidung Nr. 35 und der Begründung zur Entscheidung Nr. 59 direkt verpflichtet, die Anweisung zu erteilen, die Aufnahme vorstehender Bestimmung in alle Tarifverträge zu be-

treiben und allen örtlichen Tarifverträgen, in denen diese Bestimmung fehlte, die Genehmigung zu verweigern.

Der Arbeitgeberbund legte aber nicht bloß gegen die Vereinbarung 110 Berufung beim Haupttarifamt ein, sondern er verlangte vom Haupttarifamt auch, es solle grundsätzlich entscheiden, der Zentralverband der Zimmerer sei nicht berechtigt, den Abschluß von Tarifverträgen und die Genehmigung abgeschlossener Tarifverträge aus dem Grunde zu verweigern, weil in diesen Verträgen nicht bestimmt sei, daß für Einschalararbeiten bei Beton- und Eisenbetonbauten der Zimmererlohn zu zahlen ist. Dieses außerordentlich merkwürdige Verlangen kam am 14. Juli 1914 im Haupttarifamt zur Verhandlung. Das Haupttarifamt ließ dem Vertreter unseres Zentralverbandes die Unzulässigkeit des sonderbaren Verlangens des Arbeitgeberbundes ruhig dartun, ohne auch nur ein Wort darauf zu erwidern. Die Herren Unparteiischen zogen sich zurück und kamen gleich wieder, um diese „Entscheidung“ 162 zu verurteilen:

„In Sachen des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend grundsätzlicher Antrag wegen Verweigerung des Vertragsabschlusses durch den Zentralverband der Zimmerer, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu München in der am 10. Juli 1914 im Gewerbegerichtsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Der Zimmererverband ist nur berechtigt, bei Abschluß von Tarifverträgen die Aufnahme des Satzes zu verlangen: Für Zimmerer, welche mit Einschalararbeiten bei Beton- und Eisenbetonarbeitern beschäftigt werden, ist der Lohn der Zimmerer zu zahlen.“

Natürlich ist gegen diese „Entscheidung“ von Seiten des Vertreters unseres Zentralverbandes sofort energischer Widerspruch erhoben und auch eine Erklärung zu Protokoll gegeben worden. Das Haupttarifamt entschied dann wieder anders. Seine Entscheidung 164 lautet:

„Zu Einschalararbeiten dürfen nur gelernte Arbeiter (Zimmerer, Maurer und Zementfacharbeiter) zu deren vertragmäßigen Löhnen beschäftigt werden. Hierdurch werden die Verhältnisse der besonderen Einschalergruppen, welche im Zeitpunkt des Erlasses des Betonschiedspruches bestanden haben, nicht berührt. Damit erübrigt sich der von den Zimmerern geforderte Zusatz.“

Die Berufung des Arbeitgeberbundes gegen die Entscheidung 110 wurde durch Entscheidung 166 zurückgewiesen mit der Begründung:

„Die Vereinbarungen vor dem Haupttarifamt haben rechtlich und tatsächlich die gleiche Bedeutung wie Entscheidungen und ist deshalb eine Aufhebung der vor dem Haupttarifamt getroffenen Vereinbarung ebenso unzulässig wie die Aufhebung einer Entscheidung, was bereits wiederholt ausgesprochen wurde. (Vergleiche hierzu Entscheidung Nr. 276 für 1910/13.“

Am 10. und 11. Dezember 1914 tagte in Hamburg eine vom Haupttarifamt eingesetzte zweite Instanz zur Feststellung der örtlichen Tarifverträge für Schleswig-Holstein. Ihr gehörte nicht nur der Unparteiische des Haupttarifamts, Herr Magistratsrat v. Schulz, als Vorsitzender an, sondern die Mehrzahl der beteiligten Personen sind Mitglieder des Haupttarifamtes. Diese zweite Instanz entschied nun in der zur Erörterung stehenden Angelegenheit, in alle noch abzuschließenden örtlichen Tarifverträge die nachstehende Bestimmung aufzunehmen:

„Zu Einschalararbeiten dürfen nur gelernte Arbeiter (Zimmerer, Maurer und Zementfacharbeiter) zu deren vertragmäßigen Löhnen beschäftigt werden.“

In Beton- und Eisenbetonbetrieben ist es zulässig, das Zu- und Abtragen von Holz, Brettern, Eisen und sonstigen Materialien, das Entnageln von Brettern, Hilfsleistungen beim Einschalen, das Ausschalen (unter angemessener Mitwirkung von Facharbeitern), das Aufstellen einfacher Planken, transportabler Baubuden und ähnliche Arbeiten von andern Arbeitern zu deren Lohnsatz bewirken zu lassen.

Gründe:

Da der Betonschiedspruch ein Bestandteil des Hauptvertrages ist, so müssen seine Vorschriften auch in die einzelnen Ortsverträge aufgenommen werden. Nach der

Verhandlung am 10. Juli 1914 soll der in Nummer 164 niedergelegte Schiedspruch des Haupttarifamts einen Zusatz des Betonschiedspruches bilden. Deshalb war dem Antrage der Arbeiter, den Schiedspruch Nummer 164 in den Ortsvertrag aufzunehmen, stattzugeben.

Ebenso ist es angebracht, dem Antrage der Arbeitgeber zu folgen und in die vorstehende Entscheidung den letzten Absatz des Betonschiedspruches unter A einzufügen.

An der Hand dieser geschichtlichen und tarifrechtlichen Tatsachen vertiefe man sich einen Augenblick in den im ersten Artikel zitierten „Kommentar“ des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, dann wird die Antwort ohne weiteres gegeben sein auf die Frage, ob der „Kommentar“ den Zweck verfolgt, den Tarifvertrag für das Baugewerbe zu erklären und zu erläutern, oder ob er vielmehr einen Zweck verfolgt, welcher der Tarifgemeinschaft nicht dienlich ist. Und wir können hinzubemerkten, daß nicht bloß der besprochene Abschnitt jenes „Kommentars“ irreführend ist, sondern die dargetane Tendenz des Kommentars ist durchweg die gleiche.

Es ist wirklich ein starkes Stück, das sich der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe mit seinem „Kommentar zum Tarifvertrag“ leistet. Von den Arbeitern muß erwartet werden, daß sie sich damit nicht einlassen lassen, denn sie sind während der gegenwärtigen Tarifperiode schon oft genug in schlimmer Weise „übers Ohr gehauen“.

Gegen den Lebensmittelwucher.

Die Generalkommission der Gewerkschaften und der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei haben dieser Tage dem Reichszentraler eine Zuschrift folgenden Inhalts übermittelt: „Die Unterzeichneten nehmen erneut Anlaß, die Aufmerksamkeit Ev. Erzellenz auf die unerträgliche Preissteigerung unserer Nahrungsmittel zu lenken. Unser Volk steht vor einer ernsten Gefahr, die abzumenden, eine wichtige Aufgabe der inneren Politik ist. Zu den vielen Opfern, die das deutsche Volk heute bringt, sind die ihm hier auferlegten nicht aus dem Zwange der wirtschaftlichen Verhältnisse diktiert, noch weniger sind sie als unvermeidlich zu bezeichnen. An Lebensmitteln haben wir gegenwärtig keinen Ueberfluß, aber doch auch soviel zur Verfügung, daß wir im allgemeinen vor einer Hungersnot geschützt sind. Wir werden auf den Konsum einiger Artikel in höherem Maße Verzicht leisten müssen, weil hier die Inlandsproduktion den Bedarf nicht decken kann, aber wir haben zum Glück Ersatz in anderen Nahrungsmitteln, um den Fehlbetrag decken zu können. Noch immer begegnen wir indes der Ansicht, daß die Bevölkerung zur Sparlichkeit im Konsum erzogen werden müsse, und dies am ehesten durch hohe Preise geschehen könne.“

Dieser Tatsache müssen wir mit aller Entschiedenheit entgegenreten.

Wenn gegenwärtig in Berlin das Pfund Butter bereits M. 2,80 und Schmalz M. 2,40 kostet, so bedeutet diese Preissteigerung, daß die ärmere Bevölkerung vom Konsum der Butter und Schmalz ausgeschlossen wird, ohne daß die Wohlhabenden zur Einschränkung gezwungen wären. Es ist einfach unmöglich, daß von den Arbeitern, den Angestellten und weiten Kreisen des Kleinbürgertums solche Preise gezahlt werden. Unerträglich wird der Zustand noch dadurch, daß Margarine im Preise von M. 1,90 bis M. 1,50 für das Pfund schon den Preis erlangt hat, den die Butter früher erreichte. Speck steht im Preise der Butter gleich und ist deshalb nur noch selten im Haushalte des Armen, wie alle übrigen Fette und Fleisch. Kann es da einem Zweifel unterliegen, daß unsere Bevölkerung Einbuße erleidet an eiweiß- und fettreicher Nahrung, das heißt unterernährt ist?

Durchbar sind die Klagen der Familien der Kriegsteilnehmer, die fortgesetzt an uns gelangen. Alle private Wohltätigkeit vermag nicht die Not zu lindern, die vielfach hier eingetreten ist. Verzweiflungsvoll wird die Lage, wenn Krankheit in der Familie den Verdienst der Frau schmälert oder die Krankheit der Frau ihn vollständig aufhebt. Wie soll mit der geringen Unterstützung ohne Verdienst der Frau die Familie durchkommen? Bei den jetzigen Preisen ist es unmöglich; hier fehlen Hunger und Entbehrung in die Familie ein, und das zu all dem Leid, der Sorge und Angst um den, der draußen sein Leben einsetzt für das Wohl und Wehe des Landes!

Mit all den Notleidenden müssen wir den bitteren Vorwurf erheben, daß es in Deutschland leider eine große Interessentengruppe gibt, die achlos an diesem Jammer vorübergeht, ja, der diese Preislage noch nicht hoch genug ist.

Klingt es nicht wie ein Schrei auf die Lage der ärmeren Volksklassen, wenn heute eine Aktiengesellschaft nach der andern ihre hoch gesteigerten Gewinne aus der Nahrungsmittelindustrie bekanntgibt? Das ist ein Beweis, wie skrupellos die wirtschaftliche Notlage ausgenützt wird und wie dringend notwendig der energische Eingriff des Reiches ist.

Die Androhung mit dem Wuchergesetz, die Einsetzung von Kommissionen über Preisfeststellungen usw. schützen uns nicht vor Preistreibern, weil der Wucher nicht zu fassen ist; der Schleichwege sind viele und die Grenzen für zulässige Uebervorteilung sind weit gezogen.

Wir bekreiten aber auch mit aller Entschiedenheit, daß die Landwirtschaft auf diese hohen Preise für ihre Produkte Anspruch hat. Es ist nicht wahr, daß die Landwirte erheblich gesteigerte Produktionskosten haben. Wir haben durch eine Umfrage auf einer Anzahl großer Güter in der Provinz Brandenburg festgestellt, daß stellenweise die Löhne gleichgeblieben sind, Lohnerhöhungen über 20 bis 30 % pro Tag zu den Seltenheiten gehören. An die Stelle des Mannes ist die billigere Frauenarbeit getreten, ganz zu schweigen von den Vorteilen, die aus der Bereitstellung der

Befangenen für die Großgrundbesitzer besonders erwuchs. Ein Beispiel dafür, wie die Marktlage im freien Verkehr von der Landwirtschaft ausgenützt wird, geben uns die Viehpreise.

Nach der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 7. September wurden im August d. J. auf dem Berliner Schlachtviehmarkt folgende Preise im Vergleich zum August 1914 für den Zentner Lebendgewicht notiert:

	August 1915	August 1914
Ochsen	a) M. 74,88	M. 51,25
	c) " 64,—	" 45,88
	d) " 55,—	" 40,83
	b) " 83,19	" 52,17
Kälber	b) " 74,88	" 47,17
	d) " 66,88	" 39,50
	a) " 178,75	" 48,31
	c) " 169,54	" 48,71
Schweine	d) " 163,29	" 47,—
	e) " 146,—	" 44,—

(Die Buchstabenbezeichnungen sind die bei den Notierungen üblichen Einteilungen nach Qualität des Viehes.)

Die Schweinepreise sind somit über das Dreifache gestiegen. Wir haben in unsern früheren Eingaben darauf hingewiesen, wie notwendig Höchstpreise für Vieh sind; denn die freie Marktlage muß hier eine wüste Preistreiberei herborrufen, da es natürlich an einem genügenden Angebot fehlt. Niemand kann behaupten, daß für die Schweinezucht die Landwirte heute das Dreifache aufwenden müssen. Nein, es ist die skrupellose Ausnützung der Notlage, die zu solchen Wucherpreisen führt. Daß die Landwirte die freie Marktlage ausnützen wollten, um diese Preise zu erzielen, widerspricht den Interessen des Landes; diese Bestrebungen müssen durch Festsetzung von Höchstpreisen zurückgebrängt werden. Für die Regierung muß das Wohl des Landes und nicht das unberechtigte Begehren von Leuten maßgebend sein, die immer nur im engen Bannkreis ihrer Interessen sich bewegen. Im übrigen verkennen wir nicht, daß nicht alle Landwirte sich mit diesem Zustand einverstanden erklären, ihn vielmehr als beflagenswert anerkennen.

Entsprechend den Viehpreisen sind die Fleischpreise gestiegen. Schweinefleisch ist gegenwärtig in Berlin nicht unter M. 2,10 das Pfund zu haben, für Wurst ist der Preis bis auf M. 3 gestiegen. Schmalz und Rücken Fett sind bis auf M. 2,40 erhöht. Selbst der minderwertige Schweinebauch erlangt einen Preis von M. 1,90 das Pfund. Wie soll mit diesen Preisen eine Arbeiterfamilie ihren Haushalt einrichten? Dabei ist das Ende der Preistreiberei noch nicht abzusehen, wir haben mit weiterem Hinaufschrauben der Preise zu rechnen.

Der Mangel an Fleisch und Fetten läßt es notwendig erscheinen, auch hier ein Verteilungssystem einzuführen, wie bei der Brotversorgung. Wir sind uns dabei bewußt, daß diese Verteilung für die ärmere Bevölkerung wenig Wert hat, weil sie schon auf kleine Rationen gesetzt ist, aber es muß den Wohlhabenden auch klar werden, daß Krieg ist und auch dort Einschränkungen gebieterisch gefordert werden.

Große Sorge bereitet uns die Milchproduktion und die Preissteigerung für dieses so wichtige und unentbehrliche Nahrungsmittel. Wir hatten bei früheren Besprechungen im Reichsamt des Innern empfohlen, daß durch Vermittlung von dieser Stelle mit den Organisationen der Milchproduzenten verhandelt werde, um ihre Anforderungen zurückzudrängen. Anscheinend ist nichts unternommen; denn wir haben bereits die befürchtete Preissteigerung. Im engen Zusammenhang damit steht die Verteuerung der Fabrikgerste. Der hohe Preis von M. 350 für die Tonne, den der Deutsche Landwirtschaftsrat mit der Gerstenverwertungsgesellschaft vereinbart hat, bringt für den Landwirt den Anreiz, seine Gerste zu verkaufen, anstatt sie für die Viehhaltung zu verwenden. Mit der weiteren Steigerung des Wertes der Gerste wird neuer Antriebs für die höheren Viehpreise gegeben.

Eine andere Folge dieser rücksichtslosen agrarischen Bestrebungen ist, daß für gebrannte Gerste und für Graupen hohe Preise angelegt werden müssen. Gerade Nahrungsmittel und Genussmittel der ärmeren Volksklassen werden hier durch Preistreiberei besonders getroffen.

Für gebrannte Gerste betrug der Preis vor dem Kriege 20 % das Pfund, gegenwärtig 60 %. Der Arme muß 200 pzt. mehr zahlen für seinen Kaffeefah, während der Reiche für seinen Kaffee 5 pzt. Aufschlag zahlt. Alles das geschieht, ohne daß von der Regierung diesem Treiben mit Erfolg Widerstand entgegengesetzt worden wäre.

Die Antwort, welche Euer Erzellenz dem Vorstände der Sozialdemokratischen Fraktion des Preussischen Abgeordnetenhauses auf seine Eingabe erteilt hat, läßt zwar die Absicht erkennen, die schwierige Lage namentlich der unbemittelten Bevölkerung durch Regelung der Lebensmittelpreise und der Lebensmittelbeschaffung zu mildern.

Die bisher ergriffenen Maßnahmen erscheinen aber nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Die neuerdings zur Regelung der Kartoffelversorgung herufene Organisation kann auf ihrem besonderen Gebiete gewiß mancherlei Gutes schaffen, zu einer wirksamen Bekämpfung des Lebensmittelwuchers wird auch sie nicht instande sein.

Von der größten Wichtigkeit wären nicht nur Preisbestimmungen für Groß- und Kleinhandel, sondern auch für den Produzenten. Die Produzentenpreise sind gegenwärtig viel zu hoch; bei der günstigen Ernte hat die Bevölkerung ein Anrecht auf weit herabgesetzte Kartoffelpreise. Das ist um so notwendiger, als bei der Preislage für alle andern Nahrungsmittel die Kartoffel für die ärmere Bevölkerung zu mäßigen Preisen auf den Markt gelangen muß.

Dringend eruchen wir um eine weitere Herabsetzung der Höchstpreise für Kartoffelmehl und Kartoffelpräparate. Die hohen Preise, die heute über den Roggenmehlpreisen stehen, sind keineswegs gerechtfertigt; sie sichern den Unternehmungen nur unerhörte Gewinne. Die hohe Preislage für diese Produkte dient nur zur höheren Bewertung der Fabrikartoffel und damit wieder zu Preistreibereien für die Kartoffel.

Wir sind weit entfernt, der Landwirtschaft die höheren Produktionskosten nicht in Anrechnung zu bringen — aber

diese Preise gehen weit über berechnigte Ansprüche hinaus; sie bedeuten Kriegsgewinne, und nicht geringer Art. Dagegen erheben wir Einspruch.

Wie die Preise für die wichtigsten Bedarfsartikel im Haushalt gestiegen sind, das mag folgende Tabelle veranschaulichen:

Konsumgenossenschaft Berlin und Umgebend.

	Kleinhandelspreis pro Pfund		Steigerung in Prozenten
	August 1913	August 1915	
Tafelbutter	132	220	66
Margarine	90	130	44
Bratenschmalz	76	210	176
Heringe, deutsche	2 Stück	15	22
Schinken, gekocht	180	300	66
Schinken, roh	180	300	66
Schinkenpek.	150	260	73
Speck, fett	100	240	140
Speck, mager	110	220	100
Pflaumen, getrocknet	50	64	28
Ringapfel, getrocknet	56	90	60
Zwiebeln	8	30	270
Bohnen, weiße lange	22	60	172
Bohnen, weiße kleine	18	54	211
Erbsen, Nieren	20	56	180
Kaffee, Qualität IV	160	168	5
Mayerischer Malzkaffee, lose	25	40	60
Gebrannte Gerste, Ia	20	60	200
Kaffee, gute Qualität (10%)	120	260	116
Mayerischer Bierkaffee	80	120	50
Harzer Kaffee	3 Stück	10	12
Lilster Kaffee	100	140	40
Beste Speisekartoffeln	5 kg	30	70
Brech- u. Schnittbohnen, 1-Pfd.-Dose	35	40	11
Schoten, junge	60	70	16
Buchweizengrütze	25	30	20
Graupen	22	60	172
Hafersoden II	25	60	140
Roggenmehl 00	14	24	71
Weizenmehl I	25	40	60
Weizenmehl 00	18	26	44
Bestes amerikanisches Saloböl	22	—	—
Weis, Mangoon	22	60	172
Zucker, Melis	23	28	21

Wir betonen noch einmal, daß die Preissteigerung, die uns die einheimische Landwirtschaft auferlegt, unsere Volksernährung in ernste Gefahr bringt. Das zu verhüten, verlangen wir, und wir bitten, daß die Regierung auch dann keine Bedenken aufkommen läßt, wenn sich ihre Maßnahmen gegen eine starke politische Interessentengruppe im Reiche richten. Das Wohl des gesamten Volkes erfordert, daß wir zu erträglichen Zuständen in der Lebensmittelversorgung kommen.“

Die Preistreiberei auf dem Lebensmittelmarkt wird von Tag zu Tag schlimmer. Die Zahl derer, die von der Regierung verlangen, daß sie nun endlich ohne Rücksicht auf die gewissenlosen Preistreiber mit fester Hand zugreift, wächst immer mehr. Es sind längst nicht mehr allein die Vertreter der Arbeiterschaft, die sich an die Regierung um Abhilfe wenden und Anklagen erheben. Auch in den Kreisen des Mittelstandes und der weniger hoch besoldeten Beamtenenschaft nimmt die Unzufriedenheit mit dem zögernden Vorgehen der amtlichen Stellen erschütternd zu. Wahrhaftig, es wird die höchste Zeit, daß energisch eingegriffen wird.

Sofort nach dem Ausbruch des Krieges haben die Generalkommission der Gewerkschaften und der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei der Regierung ihre Vorschläge zur Verhütung einer Lebensmittelnot unterbreitet, immer und immer wieder haben sie später auf die zunehmende Verschärfung der Zustände auf dem Lebensmittelmarkt hingewiesen und Abhilfe verlangt. Alles, was geschehen ist, geschah entweder zu spät oder nur halb.

Die Verhältnisse haben sich jetzt derart zugespitzt — nicht aus Mangel an den notwendigen Nahrungsmitteln, sondern als Folge der gewissenlosen Spekulation! —, daß für das ganze Volk die größten Gefahren heraufbeschworen werden, wenn nicht auf die unaufhörlichen „Erwägungen“ und Sitzungen verzichtet und endlich zur Tat geschritten wird.

Die Kosten der Ernährung.

A. C. So beängstigend wie im März, April und namentlich im Mai dieses Jahres gehen zwar die Lebensmittelpreise nicht mehr in die Höhe, aber die stramm steigende Richtung halten sie noch immer ein. Das sieht man deutlich an der Bewegung der Kosten des wöchentlichen Nahrungsmitteleinkaufs für eine vierköpfige Familie, wie sie im Durchschnitt von circa 200 deutschen Plätzen sich gestaltet. Bei der gleichen Zusammensetzung der Kost in quantitativer und qualitativer Beziehung machte die Verteuerung im März dieses Jahres pro Woche M. 1,41, im April M. 1,51 und im Mai M. 2,08 aus. Im Juni betrug die Steigerung M. —,87, im Juli —,80 und im August —,97. Der August hat wieder eine Zunahme des Aufwandes gebracht. Es betragen die Kosten nämlich M. 39,13 gegen M. 38,16 im Juli. Die Verteuerung ist in der Hauptsache auf die Bewegung der Preise von Schweinefleisch, Butter und Kartoffeln zurückzuführen. Wenn man die verschiedenen Landesteile nach der Höhe des Kostenaufwandes überblickt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß nur die größeren Plätze in die Berechnung einbezogen sind, so steht Elsaß-Lothringen mit einem Index von M. 40,79 obenan. Gleich danach folgt mit M. 40,62 das Gebiet von Groß-Berlin. Sehr hoch ist der Index dann noch in Hessen-Rassau mit M. 40,49 und merkwürdigerweise in Pommern mit M. 40,47. Für die Höhe in Hessen-Rassau wirkt Frankfurt a. M. stark bestimmend ein, für die Pommerns Stettin. Sehr häufig stellt sich der Index auf M. 39 bis 40 pro Woche. Schließen wir Berlin aus, so verzeichnet Brandenburg im August einen Index von M. 39,44. Die Provinz Sachsen weicht mit M. 39,38 nur wenig ab, während für das Rönigreich Sachsen der Index sich auf M. 39,80 berechnet. Schleswig-Holstein

und Hannover weisen eine ähnliche Höhe auf, nämlich M. 39,54 beziehungsweise 39,40. Etwas höher, aber nicht ganz so hoch wie im Königreich Sachsen, steht der Index in Rheinland mit M. 39,66. Von süddeutschen Landesteilen ist es nur noch Baden, das über M. 39, nämlich auf M. 39,52 steht. Nur fünf Landesteile haben einen Index zwischen M. 38 und 39, nämlich: Ostpreußen mit M. 38,64, Posen mit 38,56, Hessen mit 38,68, die Thüringischen Staaten mit 38,89 und Anhalt mit 38,82. Bemerkenswert günstig steht vor allem Westfalen mit M. 37,91. Noch niedriger geht der Index in Mecklenburg-Schwerin mit M. 37,75, in Oldenburg mit 36,66, in Württemberg mit 36,20, in Bayern mit 36,40 und in Westpreußen mit 36,08 herunter. Die Spannung zwischen Westpreußen und Elsaß-Lothringen beträgt M. 4,71 pro Woche. Die durchschnittliche Steigerung, die von Juli auf August M. —,97 pro Woche beträgt, wird in zwölf Landesteilen mehr oder weniger stark überschritten, in neun Landesteilen bleibt sie hinter dem Durchschnitt zurück und in zwei Landesteilen ist eine Verbilligung gegen Juli eingetreten. Zu den Landesteilen mit starker Steigerung der Indexziffer gehören: Hessen-Nassau (M. 2,99 Steigerung gegen Juli), Thüringische Staaten (2,56), Pommern (1,81), Elsaß-Lothringen (1,66), Anhalt (1,56), Königreich Sachsen (1,38), Posen (1,34), Westfalen (1,33), Berlin und Umgebung (1,17), Baden (1,15), Mecklenburg-Schwerin (1,05) und Hannover (1,05). Die Landesteile, in denen die Steigerung im August hinter dem Reichsmittel zurückblieb, sind: Schlesien (—,88), Westpreußen (—,84), Brandenburg unter Ausschluß von Berlin (—,83), Provinz Sachsen (—,81), Württemberg (—,81), Hessen (—,78), Rheinland (—,63), Ostpreußen (—,60) und Bayern (—,36). Die zwei Landesteile, für die der Index eine Senkung erfahren hat, sind Schleswig-Holstein mit einer Ermäßigung um M. —,05 pro Woche und Oldenburg mit einer solchen von M. —,69. In letzter Zeit ist man namentlich bestrebt, auf die Bewegung der Kartoffelpreise Einfluß zu gewinnen, deren Steigen sehr beängstigend wirkt.

Wie wird eine Kriegsbeschädigung abgeklärt?

ssc. Die Heeresangehörigen erhalten für Dienstbeschädigungen eine Rente. Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, die infolge einer Dienstverrichtung oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind. Voraussetzung des Anspruchs auf Verpflegung ist eine mehrbare Verminderung der Erwerbsfähigkeit. Dabei ist es belanglos, ob der Schaden in einer äußeren Verletzung oder einer inneren Erkrankung (wie Rheumatismus usw.) besteht. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit. Unter diesen Begriff ist „die zur gewöhnlichen auf Erwerb gerichteten Arbeit erforderliche körperliche und geistige Bejahigung“ zu verstehen. Der dem Einzelnen durch die Beschränkung in der Ausnützung seiner Arbeitskraft und Arbeitsbefähigung erwachsende wirtschaftliche Schaden ist bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ebenso zu berücksichtigen, wie die eigentliche Einbuße an der rohen Arbeitskraft. Augensällige Entstellungen, Beschränkungen in der Wahl der Arbeitsgelegenheit, dadurch bedingte Herabsetzung der Fähigkeit zum wirtschaftlichen Wettbewerb mit andern Arbeitern usw. sind in Betracht zu ziehen.

Als geschädigt gelten alle Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 10 pZt. beschränkt sind. Teilweise Erwerbsunfähigkeit liegt bei einer Beschränkung um 10 bis 90 pZt. vor. Völlige Erwerbsunfähigkeit liegt vor bei Personen, die auch nach Abschluß der ärztlichen Behandlung körperlich um mehr als 90 pZt. beeinträchtigt sind oder die bei Wiederaufnahme der Erwerbsfähigkeit eine Verklümmung des Leibes zu gewärtigen haben. Die Feststellung des Maßes und Grades der teilweisen Arbeitsfähigkeit wird von den Ärzten vorgenommen. Wie aus dem Gesagten schon hervorgeht, gibt es für die einzelnen Leiden und Verletzungen keine feststehenden Entschädigungssätze. Im Laufe der Zeit haben sich aber doch durch die Rechtsprechung usw. Anhaltspunkte herausgebildet. Hier sind einige Beispiele; die Ziffern bedeuten in Prozenten den Schaden, den man als durch die Verletzung begründet angenommen hat: Verlust des rechten Daumens 30 bis 35, Steifheit des Daumens 15 bis 20, Verlust des linken Daumens 20 bis 30, Steifheit 15 bis 20, Verlust des rechten Zeigefingers 10 bis 20, Verkrüppelung oder Steifheit desselben ebentoviel, Verlust des Nagelgliedes des linken Zeigefingers 10 bis 20, Verlust der Hälfte des rechten Mittelfingers 10, Verlust des ganzen Mittelfingers 10 bis 15, Verlust des linken Mittelfingers 10, Verlust des Daumens, Zeige- und Mittelfingers der rechten Hand 50, Steifheit des rechten Daumens und Zeigefingers 25, Verlust der beiden ersten Glieder des Zeigefingers sowie des ganzen Mittelfingers 33 1/2, völlige Verletzung der rechten Hand und des Handgelenks 60 bis 66 2/3, Verkrüppelung der linken Hand 50, Verlust des rechten Daumens und der Hälfte des linken Daumens 40, gänzlicher Verlust der rechten Hand 65 bis 75, gänzlicher Verlust der linken Hand 50 bis 60, Verlust des rechten Armes 70 bis 80, Gebrauchsunfähigkeit und Steifheit des Armes 70, Verlust des linken Armes 60 bis 75, völlige Steifheit dieses Armes 50 bis 60, Verlust der großen rechten Zehe nichts oder 10, Verlust des größeren Teiles des linken Fußes 33 1/2, Verlust des linken Fußes 50 bis 60, Verlust des rechten Fußes 60, Amputation des linken Beines unterhalb des Kniegelenks 50 bis 60, Verlust des rechten Unterschenkels 65, Amputation des rechten Beines im Oberschenkel 70 bis 75, völlige Steifheit des rechten Beines 33 1/2, Verletzung eines Kniegelenks 33 1/2, Verlust eines Auges 33 1/2, Verlust eines Auges mit Herabsetzung der Sehschärfe des andern 50, Trübung der Linien beider Augen 25, völlige Erblindung 100, doppelter Leistenbruch 10 bis 15, Verlust des Gehörs auf einem Ohr ganz, auf dem andern zum Teil 40, Lungenschaden mit Neigung zu Blutungen 33 1/2, Herzvergrößerung 60 bis 70, Verklümmung der Wirbelsäule 33 1/2, schwere Neurasthenie durch Rückenverletzung 70, Verlust des rechten Auges und des linken Vorderarms 55, Bruch der Wirbelsäule 90, hochgradige nervöse Schwäche 66 2/3 Prozent.

Die so Geschädigten erhalten nun einen Teil der Vollrente, die für einen Gemeinen M. 540, Unteroffizier M. 600,

Sergeanten M. 720, Feldwebel M. 900 beträgt. Ist die Dienstbeschädigung durch den Krieg herbeigeführt, so tritt noch eine Kriegszulage von M. 15 pro Monat hinzu. Für grobe und schwere Verletzungen erkennt das Gesetz noch Verstümmelungszulagen; sie betragen bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je M. 27, bei Verlust oder Erblindung beider Augen M. 54. Bei geringeren Verstümmelungen wie dem Verlust eines Auges, der Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes, eines Beines usw. kann eine Zulage gewährt werden. Ist die Beschädigung so schlimm, daß die Erwerbsfähigkeit um mehr als 66 2/3 pZt. beeinträchtigt ist, so tritt zu den Renten vom Staate noch die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung. Nehmen wir an, ein gewöhnlicher Kriegsteilnehmer hätte das rechte Bein völlig verloren und er hätte die hierfür höchste Rente von 80 pZt. zugebilligt erhalten. Er erhält nun:

Grundrente pro Jahr M. 424, pro Monat M. 35,40	Kriegszulage	15,—
Verstümmelungszulage	27,—	
Invalidenrente aus der Invalidenversicherung	16,—	
Zusammen pro Monat... M. 93,40		

Die Grundrente kann und wird gekürzt werden wenn nach einiger Zeit Besserung oder Genesung festgestellt wird. Der Arbeitsverdienst allein soll ohne Einfluß sein. Die andern Zulagen bleiben. Es könnte nur noch die Invalidenrente wegfallen, wenn angenommen wird, daß die Erwerbsbeschränkung weniger als 66 2/3 pZt. beträgt und Invalidität nicht mehr vorliegt. Es sieht zu erwarten, daß die einschlägigen Gesetze nach dem Kriege geändert werden.

Eine Ausstellung von Arbeitshilfen für Verstümmelte.

Die ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg wird demnächst durch eine Sonderausstellung von Arbeitshilfen (Prothesen) in den Dienst der Kriegsbeschädigtenfürsorge gestellt werden. Um solchen Kriegsbeschädigten, die gewisse Glieder verloren haben, die Ausübung ihres alten oder eines ähnlichen Berufes zu ermöglichen, ist es notwendig, dem besonderen Zwecke angepasste Ersatzglieder zu schaffen. Daß diese Aufgabe eine schwere ist, braucht kaum betont zu werden. Aber in Deutschland sind dafür schon bedeutungsvolle Vorarbeiten gemacht worden, die insbesondere der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge zu danken sind. In einer Reihe von Berufen sind daher schon seit Jahren Krüppel beschäftigt, die nur mit Hilfe solcher besonders konstruierter Ersatzglieder ihren Beruf ausüben vermögen. Darunter sind nicht nur Personen, die als Krüppel geboren oder durch Krankheiten oder Unfälle in der Kindheit verkrüppelt wurden, sondern in vielen Fällen handelt es sich um durch Berufsunfälle verletzte Arbeiter.

Für die Sonderausstellung in der Charlottenburger Reichsanstalt ist es nun zweifellos von größtem Werte, wenn alle bisherigen Erfahrungen mit solchen Ersatzgliedern der Sache dienstbar gemacht werden können. Denn die Ausstellung soll nicht nur darstellen, was schon vorhanden ist, sondern ihr größter Zweck wird sein, Anregungen für weiteres Schaffen auf diesem jetzt infolge des Krieges so wichtig gewordenen Gebiete zu geben. Was hier in erster Linie zunächst den Kriegsbeschädigten zugute kommen soll, wird für alle im Dienste der Berufsarbeit Verstümmelten einen dauernden Wert erhalten. Es ist aus allen diesen Gründen notwendig, daß die Arbeiterschaft selbst der Ausstellung das größte Interesse entgegenbringt und sich an den Vorarbeiten ernsthaft beteiligt.

Das kann dadurch geschehen, daß der Verwaltung der Ausstellung, Herrn Geheimrat Oberregierungsrat Dr. Heymann, Charlottenburg, Fraunhoferstr. 11/12, die Adressen solcher Personen mitgeteilt werden, die Ersatzglieder, Arbeitshilfen, oder andere ähnlichen Zwecken dienende Einrichtungen bei ihrer Berufsarbeit benutzen. Diese Einrichtungen und Arbeitshilfen würden dann von Sachkundigen in Augenschein genommen werden. Eine Nachbildung oder gute Abbildung würde dann in vielen Fällen für die Zwecke der Ausstellung nützlich sein und vielfach die Anregung zu verbesserten Konstruktionen geben.

Der vorläufige Arbeitsplan der Ausstellung lautet:

- Die Ausstellung gliedert sich in
- I. eine allgemeine Abteilung,
- II. Abteilungen für die einzelnen Berufe.

In allen Abteilungen werden ausgestellt:

1. Die persönliche Ausrüstung der Invaliden mit Behelfsgliedern, dauernden Ersatzgliedern, Arbeitsanfaßtücken und Arbeitshilfen.
2. Vorkehrungen, welche dazu bestimmt sind, die Bedienung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Apparaten durch Invaliden zu ermöglichen oder zu erleichtern.
3. Einrichtungen von Werkstätten für die Berufsausbildung von Invaliden.
4. Ausbildungskurse.
5. Uebersicht über die gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiten, die von Invaliden bereits ausgeführt werden oder ausgeführt werden können.
6. Literatur über die Organisation und Durchführung der Invalidenfürsorge, insbesondere technische Maßnahmen und Einrichtungen.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen werden möglichst in arbeitsmäßiger Ausführung, andernfalls in Modellen, Plänen, Konstruktionszeichnungen, Photographien und dergleichen vorgeführt.

Den Invaliden selbst sowie den an der Kriegsbeschädigtenfürsorge beteiligten Kreisen wird Gelegenheit gegeben werden, in den von der Ausstellung dafür eingerichteten Werkstätten oder auf dem Ausstellungsgelände die Verwendung der verschiedenen Arten von Arbeitshilfen bei der Berufsarbeit zu sehen und zu versuchen.

Außerdem ist in Aussicht genommen, durch Vorträge mit Lichtbildern oder kinematographischen Aufnahmen die Benutzung der ausgestellten Gegenstände zu erläutern.

In Verbindung mit der Ausstellung wird eine Auskunftsstelle eingerichtet werden, die mit Hilfe einer Kartei und kurz gefaßter, mit Abbildungen versehener Beschreibungen

Auskunft über die ausgestellten Gegenstände und was damit zusammenhängt, erteilt.

Der Zweck der Ausstellung ist so wichtig, daß eine Beteiligung in gewissem Sinne im Interesse der Arbeiter dringend geboten ist. Jeder verstümmelte Arbeiter, der für seine Berufsarbeit derartige Ersatzglieder bereits verwendet, sollte sich daher sofort mit der obigen Adresse in Verbindung setzen.

Unsere künftige Handelspolitik.

Die Eingabe der großen wirtschaftlichen Verbände, die unter Führung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller und des Bundes der Landwirte an die Reichsregierung die Forderung richteten, beim Friedensschluß bestimmte handelspolitische Forderungen dieser Interessentengruppen zu berücksichtigen, hat dem Kriegsauschuß für Konsumenteninteressen Anlaß gegeben, sich gleichfalls mit dieser Frage, die vom Standpunkte großer Konsumentkreise von Bedeutung ist, zu beschäftigen. Er hat sich dabei freigehalten von einer Erörterung der Streitfrage der Handelspolitik, ob Freihandel oder Schutz Zoll, wie der Kriegsauschuß für Konsumenteninteressen überhaupt nicht den einseitigen Standpunkt der Verbraucherinteressen eingenommen hat. Aber er hat in seiner Eingabe betont, daß zwischen der berechtigten Volkswirtschaftlich geforderten Förderung von Produktion und Handel durch politische Methoden und der spekulativen Ausgestaltung der Zoll- und Handelsvertragspolitik zugunsten der privatwirtschaftlichen Erwerbsinteressen unternehmender Produzenten und Händler ein grundlegender Unterschied besteht. Durch den Mißbrauch der Handelspolitik für die Zwecke einseitiger Interessentenorganisationen, wie er sich in den eingangs erwähnten heimlichen Bestrebungen des sogenannten Kartells der schaffenden Stände andeutet, werden sozialwirtschaftliche Gegenfäße in der Nation herausbeschworen, die eine Abwehrbewegung der Konsumenten gerade so notwendig machen, wie der Mißbrauch der Kriegskonjunktur durch Produzenten und Händler auf dem Binnenmarkt die Wacht der Kriegsauschuß für Konsumenteninteressen ins Leben gerufen hat. Zum Schluß erhebt er die Forderung, daß im „Wirtschaftlichen Ausschuß“, der dem Reichsamt des Innern angegliedert ist, die großen Berufsverbände der Arbeiter, Angestellten und Beamten ihre Vertretung erlangen. Die Fragen, die an dieser Stelle behandelt werden, sind nicht mehr reine Interessengragen der großen Berufsverbände der Landwirtschaft und Industrie; an ihr haben auch Anteil die Kreise der Verbraucher, besonders unter Berücksichtigung der außerordentlich hohen Preislage aller Gebrauchsgüter, die wahrlich endlich auch nach dem Kriege die erwerbstätige Bevölkerung in ihrer Lebenshaltung außerordentlich beengen werden.

Arbeitsbeschaffung nach Friedensschluß.

Dresden, 8. Oktober 1915.

sk. Vom Königlich sächsischen Ministerium des Innern war an die Handelskammern des Landes die Anregung ergangen, schon jetzt die Beschaffung ausreichender Arbeitsgelegenheit für die nach dem Kriege zurückkehrenden Arbeitskräfte zu erwägen. Hierzu sagt die Handelskammer Dresden in ihrem dem Ministerium erstatteten Bericht unter anderem: Wir hegen im allgemeinen nicht die Befürchtung, nach glücklich beendigtem Kriege werde eine starke Arbeitslosigkeit eintreten. Die Ausfuhr deutscher Erzeugnisse nach dem Auslande wird freilich auch nach Friedensschluß zunächst starken Hemmnissen begegnen und sich nur nach und nach auf den früheren Umfang erheben können, selbst wenn es gelingt, auf handelspolitischem Gebiete von unseren Feinden günstige Zugeständnisse zu erreichen. Dafür wird aber der heimische Bedarf um so größer sein. Schon jetzt dürften wohl nur wenige Geschäftszweige noch große Lagerbestände aufzuweisen haben. Wenn aber der Krieg noch längere Zeit dauert, werden zuletzt die Warenbestände einer sehr großen Zahl von Geschäftszweigen nahezu ganz geräumt sein und selbst die im Frieden durchaus unverkäuflichen Stücke, die sogenannten Lebenslitter, werden Absatz gefunden haben. Die deutsche Industrie wird sich daher sogleich nach Beendigung des Krieges vor die Aufgabe gestellt sehen, einen großen und dringlichen Bedarf des deutschen Volkes zu decken. Wir halten diesen dringlichen heimischen Bedarf für so gewaltig, daß das Angebot an Arbeitskräften, namentlich soweit es sich um gelernte Arbeiter handelt, die Nachfrage nicht einmal zu befriedigen vermag. Arbeitsgelegenheit wird hiernach, nur am Maßstabe des Warenbedarfs gemessen, unseres Erachtens in weitestem Umfange vorhanden sein; es fragt sich nur, ob die deutsche Industrie durch irgendwelche Umstände an der Entfaltung ihrer vollen Leistungsfähigkeit gehindert sein wird. Das größte Hindernis würde für die Industrie darin liegen, wenn es ihr nicht gelänge, sich sofort, wenigstens für den notwendigsten Bedarf, mit Rohstoffen vom Auslande zu versorgen. Ob und inwieweit auf diesem Gebiete tatsächlich Schwierigkeiten zu gewärtigen sind, läßt sich jetzt noch nicht übersehen. An eine drohende Arbeitslosigkeit unmittelbar nach dem Kriege können wir übrigens um so weniger glauben, als die Demobilisation des Heeres aus militärischen und politischen Gründen wohl nur ganz allmählich erfolgen kann. Ein sehr großer Teil der Truppen wird, wie die Dinge jetzt liegen, wahrscheinlich noch viele Monate lang in den besetzten Gebieten verbleiben und erst nach und nach zurückgezogen und entlassen werden können. Ein plötzliches Zurückfluten aller eingezogenen Arbeitskräfte in das bürgerliche Leben erscheint unter diesen Umständen als ausgeschlossen.

Die Dresdner Handelskammer ist eine offizielle Interessensvertretung des Unternehmertums, das muß man bei der Beurteilung ihrer Auslassungen berücksichtigen. Arbeiterinteressen vertritt sie auch während der Zeit des Bürgerkriegs nicht.

Uneheliche eheliche Kinder.

Nach den §§ 1593 und 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat. Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nur binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann von der Geburt des Kindes erfährt. Welches „Kopferbrechen“ diese Paragraphen mitunter veranlassen können, sei in folgendem geschildert:

Ein Arbeiter trat mit seiner von ihrem Manne getrennt lebenden Logiswirtin in intime Beziehungen, die die Geburt eines Knaben zur Folge hatten. Die Ehe der Frau wurde wegen dieses Ehebruchs geschieden. Nach Ablauf eines Jahres heiratete die geschiedene Frau mit erteilter Befreiung von der Vorschrift des § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuches, den Vater ihres Kindes, so daß jetzt nach Meinung der Eheleute alles in Ordnung war. Das Kind hatte den richtigen Vater und die richtige Mutter. Als aber der Junge zur Schule sollte, wollte der Vater, daß sein Kind, das noch den Namen des geschiedenen Eheannes trug, nun auch seinen Namen K. erhielt. Der beim zuständigen Amtsgericht gestellte Antrag wurde abgewiesen. Als Vater des Kindes gelte der geschiedene Mann, da derselbe vergessen habe, die Ehelichkeit des Kindes gemäß § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuches binnen Jahresfrist anzufechten. Das Gericht stellte zum Schluß die sonst wohl zutreffende Bemerkung auf: Wir sind auch der Ansicht, daß das Kind im späteren Leben besser fortkommen wird, wenn es als eheliches Kind gilt. Nach einigen weiteren erfolglosen Bemühungen wurde dem preußischen Justizministerium der eigenartige Fall vorgetragen, mit der Bitte, das Kind für „unehelich“ zu erklären oder zu gestatten, daß es den Namen K., des wirklichen Erzeugers führen dürfe. Der geschiedene Mann, dessen Namen das Kind trage, habe sich, wie ja erklärlich, seit sechs Jahren nicht um das Kind gekümmert. Das Justizministerium ließ durch den Oberlandesgerichtspräsidenten mitteilen, daß das uneheliche Kind gemäß § 1591 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtlich als eheliches Kind der später geschiedenen Eheleute D. anzusehen sei und nun nach Ablauf der im § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Frist die Unehelichkeit des Kindes im Rechtswege überhaupt nicht geltend gemacht werden könne. Wörtlich heißt es dann: „Ebenso wenig ist es zulässig, Ihrem Wunsche entsprechend eine gerichtliche Anordnung des Inhalts zu erlassen, daß das Kind fortan den Familiennamen K. zu führen hat; denn weder das Amtsgericht noch die Justizverwaltung ist zu einer solchen Anordnung gesetzlich befugt.“

Da der geschiedene Mann wegen einer eventuellen Adoption des Kindes Schwierigkeiten machte, wurde für den Knaben ein Pfleger bestellt und nimmlich Klage auf Unterhaltskosten beim Landgericht in M. eingereicht. Das Armenrecht wurde auch bewilligt. Es sollte also jetzt der geschiedene Mann für ein Kind, das er gar nicht gezeugt hatte, Alimente bezahlen. Diese Klage hatte auch den beabsichtigten Zweck. Der als Vater geltende erste Ehegatte der Mutter des Kindes erklärte nunmehr die Genehmigung zur Adoption. Das Ministerium erteilte auch Dispensation von dem Alter von 50 Jahren. Alles ging wieder glatt bis zur Unterzeichnung des Adoptionsvertrages. Der § 1750 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches besagt: „Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.“ Das bedeutete für den Antragsteller eine fünfzehntägige Eisenbahnfahrt mit seiner Frau nach dem Ort, wo der geschiedene Mann wohnte, oder umgekehrt. Der Vorschlag, daß sich beide Parteien etwa in der Mitte, vielleicht in Berlin, treffen wollten, wurde von dem geschiedenen Manne abgelehnt, da er nicht Geld ausgeben wollte. Da beide Männer gering entlohnte Arbeiter waren, konnte das Fahrgehalt nicht aufgebracht werden. Eine Befreiung von der Vorschrift des eben angeführten § 1750 des Bürgerlichen Gesetzbuches konnte der preußische Justizminister nicht geben, da es sich um eine zwingende gesetzliche Vorschrift handelt. Der Vater des unehelichen ehelichen Kindes erwarb sich nunmehr die braunschweigische Staatsangehörigkeit und reichte ein Gesuch beim braunschweigischen Staatsministerium ein. Dieses ließ durch die Polizeidirektion mitteilen, daß Bedenken gegen die Umnandlung des Namens D. in K. nicht beständen. Das Gesuch mußte aber an den Regierungspräsidenten in K. gesandt werden, wo der geschiedene Mann wohne. Das geschah. Nach einigen Wochen erhielt der Antragsteller folgendes Schriftstück:

Genehmigung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (Gesetzsammlung Seite 1310) wird dem Rudolf D. zu Braunschweig die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens D. fortan den Namen K. zu führen.

Der vom Regierungspräsidenten angelegene Allerhöchste Erlaß vom 12. Juli 1867 hat folgenden Wortlaut: „Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. Juli dieses Jahres bestimme ich hierdurch für den gesamten Umfang der Monarchie, daß die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung zu Namensänderungen, abgesehen von denjenigen Fällen, in denen es sich um Veränderungen eines adligen Namens oder um die Annahme adliger Prädikate handelt, in welchen Fällen meine Entscheidung einzuholen ist, fortan von den Bezirksregierungen (jetzt Regierungspräsidenten) erteilt werden soll. Im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover soll die gedachte Befugnis bis zur anderweitigen Organisation der dortigen Verwaltungsbehörden von den Landdrosten ausgeübt werden.“

Jetzt ging es auf einmal. Konnte denn das preußische Justizministerium nicht schon ein Jahr früher diesen einfachen Weg vorschlagen?

Im Anschluß hieran sei auch die Praxis mitgeteilt, die in Oesterreich geübt wird, wenn eine vom Ehegatten getrennt lebende Frau ein Kind gebärt. Das wird dem Ehegatten mitgeteilt. Ein Brief des K. K. Bezirksgerichts Trautau hat zum Beispiel folgenden Wortlaut: „Sie werden verständigt, daß am 1. Juni 1913 Ihrer Gattin in Trautau ein Sohn Wilhelm geboren wurde. Ihre Frau lebt in gemeinschaftlichem Haushalt mit dem Fabrikarbeiter G. Hieron werden Sie gemäß § 158 a, b G. B. zur Wahrung Ihrer Rechte verständigt. Nach § 158 a, b G. B. muß der

Mann, wenn er behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige ist, die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten und gegen den zur Verteidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Kurator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein denselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.“

Nach einer solchen Belehrung weiß der österreichische gesetzsunkundige Gatte sofort, daß er innerhalb dreier Monate die Ehelichkeit anfechten muß. Steinbrecher.

Zur Erweiterung der Unfallverletztenfürsorge.

Der öffentlich mit Einmütigkeit zum Ausdruck gebrachte Wille, für die Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen auf das Beste zu sorgen, ist von allen Freunden eines wahren Menschentums mit Genugtuung zu begrüßen. Daß hier als treibende Kraft sehr reale Erwägungen mitwirken, verdient schon mit Rücksicht auf die Unfallverletztenfürsorge besondere Beachtung. Jeder sozial gerecht Denkende wird zugeben, daß das, was für die Kriegsbeschädigten recht ist, für die Unfallverletzten billig sein sollte. Auch bei den leitenden Personen der Berufsgenossenschaften scheint erfreulicherweise der Gedanke mehr Raum zu gewinnen, daß die auf den Schlachtfeldern der Berufsarbeit Verletzten ebenfalls eine achtunggebende Fürsorge zu beanspruchen haben.

Freilich besteht zwischen der Kriegsverletztenfürsorge und der Unfallverletztenfürsorge doch mancher beträchtliche Unterschied. Die Kriegsverletztenfürsorge ist heute noch freien Organisationen überlassen; die Mitwirkung der Arbeiter und ihrer Vertreter ist ausdrücklich gewünscht worden. Die Unfallverletztenfürsorge ist nach der Reichsversicherungsordnung Sache der Berufsgenossenschaften als Versicherungsträger; das sind Zwangsorganisationen der Unternehmer mit selbständiger Verwaltung, in denen die versicherten Arbeiter und ihre Vertreter überaus wenig zu sagen haben. Dies wird damit begründet, daß die Versicherungsträger die Kosten für die Verwaltung der Berufsgenossenschaften, für die Ueberwachung der Betriebe, die Entschädigungsbeträge und — gemeinsam mit den Krankenkassen — auch die Kosten für das Heilverfahren aufbringen müssen. Bei der letzteren Aufgabe setzt schon die Inkonsequenz ein. Was diese Kosten anbelangt, so haben hier die Arbeiter als Krankenkassenmitglieder die rechtliche Verpflichtung, für die Heilung der Unfallverletzten für die Zeitdauer von 13 Wochen mit aufzukommen. Mit wenigen Ausnahmen tragen auch die Gewerkschaftsorganisationen dazu bei, die Folgen der berufsgenossenschaftlichen und behördlichen Schutzunterlassungen abzuschwächen und das Los der Unfallverletzten und deren Familien zu erleichtern. Wenn zur Lösung dieser Aufgaben den Krankenkassen immerhin noch minimale Rechte zuerkannt sind, so scheiden die Gewerkschaften hierbei vollständig aus. Diese Rechtlosigkeit der organisierten Arbeiter wird auch durch die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (§§ 858, 855 bis 857) nicht abgeschwächt, wonach die Vertreter der Versicherten bei den Beratungen der Unfallverhütungsvorschriften als Arbeitervertreter gleichberechtigt mitwirken können. Auch hier ist ja vorgebeugt. Wählbar sind nach § 859 der Reichsversicherungsordnung nur solche Versicherte, die in einem Betriebe beschäftigt sind, der der Berufsgenossenschaft angehört. Damit ist die Wahl von Gewerkschaftsangehörigen ausgeschlossen. Was diese Maßnahme bedeutet, wird jedem klar sein, der im Laufe der letzten Jahre die in Betracht kommenden Vorgänge beobachtet hat.

Aber man kann auch anders handeln. Bei der Abänderung von Unfallverhütungsvorschriften oder der Schaffung neuer Schutzverordnungen hat sich bis ins Reichsversicherungsamt und die obersten Verwaltungsbehörden hinein die Praxis herausgebildet, zu den Beratungen auch Sachverständige aus Unternehmerkreisen unverbindlich zu hören; eine Maßnahme, die, ohne Zweifel, zweckdienlich wäre, wenn sie nicht durch den Ausschluß der Arbeiter zu einer einseitigen und darum für die Arbeiter wertlosen Maßnahme herabgesetzt würde. Bei der Wahrnehmung der Unfallverhütung haben die höheren Verwaltungsbehörden einen weitgehenden Einfluß. Bei der Ueberwachung der Betriebe sind den Gewerbeaufsichtsbeamten gleiche Rechte mit den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften gewährleistet. Dagegen ist auch hier die Mitwirkung der Arbeiter gleich Null. Denn über die Bestimmung der Reichsversicherungsordnung, wonach zu technischen Aufsichtsbeamten „auch Personen angestellt werden können, die früher den versicherten Betrieben als Arbeiter angehört haben“ (§ 875) braucht man sich keiner Täuschung hinzugeben, denn bis jetzt haben die Berufsgenossenschaften — trotz des Krieges und des großen Mangels an Aufsichtsbeamten — es nicht für nötig gehalten, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen. Was die Arbeiter auf dem Gebiete der Betriebsüberwachung, oft mit gutem Erfolg, getan haben, ist durchweg gegen den Willen der Berufsgenossenschaften geschehen. Wiederholt haben in den letzten Jahren die Funktionäre der Gewerkschaften, be-

sonders die der baugewerblichen Verbände, bei der Unfallverhütung versucht, mit den Berufsgenossenschaftlichen Fühlung zu nehmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Das hätte bei gutem Willen und ein wenig Liberalität zum Vorteil für beide Teile in der unverbindlichsten Form geschehen können. Wie sehr ein solches Zusammenarbeiten möglich ist, das zeigt gerade die Kriegsverletztenfürsorge, wo die Behörden die Unterstützung der Gewerkschaften in einer Anzahl von wichtigen Fragen sehr gern angenommen haben.

Wir wollen hier auf die berufsgenossenschaftliche Praxis auf dem Gebiete der Rentensfestsetzung und -entziehung nicht eingehen; sie bildet in der Arbeiterpresse ein ständiges Kapitel. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß das Simulantenunwesen und unberechtigte Rentenansprüche mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zurückgewiesen werden müssen. Aber wie oft wird der einzelne Unfallverletzte für Jahre hinaus als „Rentensüchtiger“ in der ungerechtfertigsten Art behandelt. Die „Rentensucht“ ist eine Begriffs-konstruktion der berufsgenossenschaftlichen Bureaucratie und der Ärzte, die einseitig mit nervösen Unfallkrankheiten beschäftigt wurden; sie wurde als „ein Krebschaden am Organismus der gesamten Arbeiterschaft“ bezeichnet. Nicht nur die Arbeiterschaft war darüber empört, sondern auch wissenschaftliche Kreise. In einer Festrede zum Regierungsjubiläum des Kaisers im Juni 1913 sagte zum Beispiel der bekannte Gelehrte Dr. Finke in der Berliner Universitätsaula: „Ein Polster für die Trägheit ist durch die Sozialversicherung sicherlich nicht geschaffen, und wenn die viel geschollene Rentensucht manchmal auch in recht ungesunden Formen auftritt, so ist es doch eine ungeheuerliche Uebertreibung, von einer Erschlaffung der Selbstverantwortlichkeit und der Arbeiterenergie in den Massen unseres Volkes zu reden.“ Wie sehr das zutrifft, hat die Pflichterfüllung der Arbeiter draußen im Felde bei dem Kampf um die Verteidigung des Landes bewiesen. Von einer Verwechslung der Volksmassen durch die Sozialversicherung ist dort nichts zu merken. Dagegen ist der große Nutzen dieser Versicherung unbestreitbar.

Es soll und muß die wichtigste Aufgabe der Berufsgenossenschaften sein, möglichst durch vorbeugende Schutzmaßnahmen Unfälle zu verhindern und durch ein zweckmäßiges Heilverfahren den Unfallverletzten ihre Erwerbsfähigkeit wiederzugeben. Ein berufener Sachverständiger schreibt: „Wir haben gelernt, daß selbst schwere Verletzungen mit bleibenden Defekten durch den guten Willen, die Uebung und die Zeit so ausgeglichen werden können, daß sie keine oder nur geringe Erwerbsunfähigkeit bedingen.“ Hier setzt nun bei den Berufsgenossenschaften die Ueberspannung des an sich zutreffenden Gedankens der Gewöhnung ein. Die „Gewöhnung“ wurde ein Druckmittel zur sogenannten Rentenquelsche. Die Berufsgenossenschaften erzeugten durch diese Art des Vorgehens in der Masse der Arbeiterschaft ein Mißtrauen gegen ihre oft gutgemeinten Maßnahmen und oft auch gegen das Heilverfahren, das gerade dazu angetan sein müßte, versöhnend und ausgleichend zu wirken.

Durch die Erfahrungen auf dem Gebiete der Unfallverletztenfürsorge sind hier einige wirksamere Änderungen eingetreten. Die Behandlung der Verletzten, besonders bei schweren Fällen, durch die Krankenkassen und dann weiter durch die berufsgenossenschaftliche Heilfürsorge wird jetzt möglichst eingeschränkt. Schon das Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 gab den Berufsgenossenschaften durch den § 78 c die Möglichkeit, sofort nach dem Unfall unter Ausschluß der Mitwirkung der Krankenkassen das Heilverfahren zu übernehmen; ebenso ist dieses Recht in der Reichsversicherungsordnung (§§ 580, 1513) sichergestellt. Es ist zweifellos, daß die von einer Berufsgenossenschaft einheitlich durchgeführte Behandlung einen vollkommeneren und schnelleren Erfolg verbürgt, als wenn zwei Fürsorgepflichtige nacheinander die Aufgabe erfüllen wollen. Der Wechsel des Arztes und oft auch der Wechsel der Behandlungsart ist jedenfalls nicht dazu angetan, das Vertrauen der Verletzten zu erhöhen. „Der Verletzte, der erst nach Monaten der Berufsgenossenschaft zur Nachbehandlung überwiesen wird, muß leicht geneigt sein, neue Heilmaßnahmen als Plage zu empfinden, ihr Ziel nur in der Herabsetzung der Unfallentschädigung zu erblicken und, begünstigt durch die Rechtsprechung, selbst geringfügige Operationen zu verweigern.“ (Dr. Kaufmann.) 1906 äußerte sich ein anderer hervorragender Sachverständiger hierüber; er meinte, „... daß vielleicht ein Drittel der Summe von Arbeitsbeschränktheit, welche zurzeit infolge von Betriebsunfällen in Deutschland existiert, durch andere Gestaltung des Heilverfahrens hätte vermieden werden können.“

Was vordem nur langsam und schwer zu erreichen war, hat nach dem Erlaß der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 durch das entschlossene Vorgehen des Reichsversicherungsamts einen Fortschritt erfahren. In dem Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 11. Dezember 1911 zu den „Leitfäden für das Heilverfahren während der Wartezeit“ heißt es: „Rasche Hilfe ist förderlicher als langes Verweilen. Nicht Geldunterstützung der durch Unfall Verletzten ist die



Abbildung I.

Finstel der wiederbeschäftigten Teilinvaliden ohne Beihilfe eines berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweises eine Beschäftigung finden können. Das heißt: hier haben die gewerkschaftliche Organisation und das solidarische Empfinden der Arbeiter helfend eingegriffen. Doch ist nicht zu leugnen, daß es den Unfallverstümmelten nicht leicht gemacht wird, sich erwerbsmäßig zu betätigen. Unter Umständen wird es erforderlich sein, einen andern Beruf zu erlernen, und dabei wird der Unfallverletzte wie der Kriegsbeschädigte auf die Unterstützung seiner neuen Berufskollegen rechnen müssen. Hier wäre für den praktischen Erfolg zur Berufsberatung und zur Arbeitsvermittlung sowie für die Regelung der Löhne ein Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften mit den Gewerkschaften dringend notwendig. Auch aus den bürgerlichen Kreisen werden jetzt Stimmen laut, die von den Berufsgenossenschaften eine bessere Fürsorge für die Unfallverletzten verlangen. In einem beachtenswerten Aufsatz in der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft“ schreibt unter anderm der Justizrat Dr. Waldschmidt: „Bekanntlich ist diese Fürsorge seit dem Unfallversicherungsgesetz von 1884 Sache der Arbeitgeber in ihrer Zusammenfassung als Berufsgenossenschaften. Die Fürsorge selbst besteht nach durchgeführtem Heilverfahren im wesentlichen in der Zahlung von Geldrenten. Der Gedanke, neben finanzieller Unterstützung Leistungen anderer Art —



Abbildung II.

höchste Aufgabe der Berufsgenossenschaften. Diese sollen vielmehr den Verletzten die verlorene Leistungsfähigkeit und damit die Arbeitsfreudigkeit möglichst bald und möglichst vollkommen zurückgeben.“ Bei diesem Vorgehen haben die Berufsgenossenschaften alle Verpflichtungen, die der Krankenversicherung, also den Krankenkassen obliegen, gegenüber dem Erkrankten zu erfüllen und auch den Angehörigen, die von seinem Arbeitsverdienst unterhalten werden, eine gesetzlich normierte Unterstützung, ein Hausgeld zu zahlen (Reichsversicherungsordnung §§ 186, 573, 1513). Die Frühbehandlung ist immer erforderlich für gewisse schwere oder eigenartige Verletzungen, bei denen überwiegend eine Behandlung in einer großzügig angelegten Heilanstalt durch fachlich vorgebildete und erfahrene Ärzte in Frage kommt; unter Umständen ist hier ein spezialärztliches Eingreifen erforderlich. Die materiellen Interessen einzelner Gruppen der Krankentassenärzte konnten deshalb auch als dem entgegenstehend nicht berücksichtigt werden. Hier fallen die Interessen der Unfallverletzten mit denen der Berufsgenossenschaft zusammen; deshalb muß auch erwartet werden, daß hier das Beste immer gerade gut genug ist. Als zur Ueberweisung der Verletzten geeignete Heilanstalten werden solche angesehen, die hygienisch einwandfrei sind und die über einen befriedigenden Operationsraum, einen Röntgenapparat, Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen mit Streckverbänden, Heißluftbäder, notwendige Bewegungsmaschinen, über geschultes Massagepersonal und erfahrene Ärzte verfügen. Nach der Reichsversicherungsordnung § 1504 haben die Berufsgenossenschaften Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verküppelung zuzubilligen, die nach beendigem Heilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten. Hierzu gehören künstliche Glieder, Krücken, Stützapparate und dergleichen. Die Frühbehandlung oder Fürsorge für die Verletzten innerhalb der gesetzlichen Wartezeit hat sich bei sämtlichen Berufsgenossenschaften seit 1896 wie folgt entwickelt. Es beliefen sich die übernommenen Fürsorgefälle:

im Jahre 1896 auf	9 619	mit M.	478 552	Kosten
" " 1906 "	11 034	" "	714 072	"
" " 1912 "	19 137	" "	1 339 996	"
" " 1913 "	21 929	" "	1 269 282	"

Bei dem großen Verlust an männlichen Arbeitskräften durch den Krieg ist es für die kommenden Jahre, nicht allein vom sittlichen, sondern auch vom wirtschaftlichen Standpunkt betrachtet dringend erforderlich, nicht allein die noch vorhandene Arbeitskraft der Kriegsbeschädigten, sondern auch die der Unfallverletzten mehr für die gewerbliche Produktion dienstbar zu machen. Erfahrungsmäßig wird es vielen in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkten Verletzten schwer, geeignete Beschäftigung zu finden. Gelingt das nicht, so verfällt der Verletzte in eine Entmutigung und Verbitterung, die schließlich zu der bekannten Krankheitserscheinung der Unfallneurose führen kann. Dagegen bleibt die Arbeit das zuverlässigste Heilmittel. Auf Grund der Reichsversicherungsordnung, § 843 Abs. 3, können die Berufsgenossenschaften mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts Arbeitsnachweise für Unfallverletzte einrichten. Nach einer Umfrage des Reichsversicherungsamts haben vier

Nachweis von Arbeitsstätten, Aulernen oder Umlernen für einen Beruf — zu gewähren, liegt dem Versicherungsgesetz fern. Das erklärt sich historisch. Das Unfallversicherungsgesetz von 1884 hat das alte Haftpflichtgesetz abgelöst. Nun, wo nicht ein Friedensbetriebsunfall, sondern Kriegswaffen Ursache der Verletzungen sind, ist der große Gedanke aufgelaucht, daß Geldleistungen allein den Verletzten nicht zu entschädigen vermögen, daß die Gesamtheit, in deren Interesse der Verletzte seine Glieder geopfert hat, zu etwas Weiterem verpflichtet ist, dazu, ihm Arbeitsfähigkeit und Arbeitsgelegenheit wiederzugeben, ihm nicht bloß

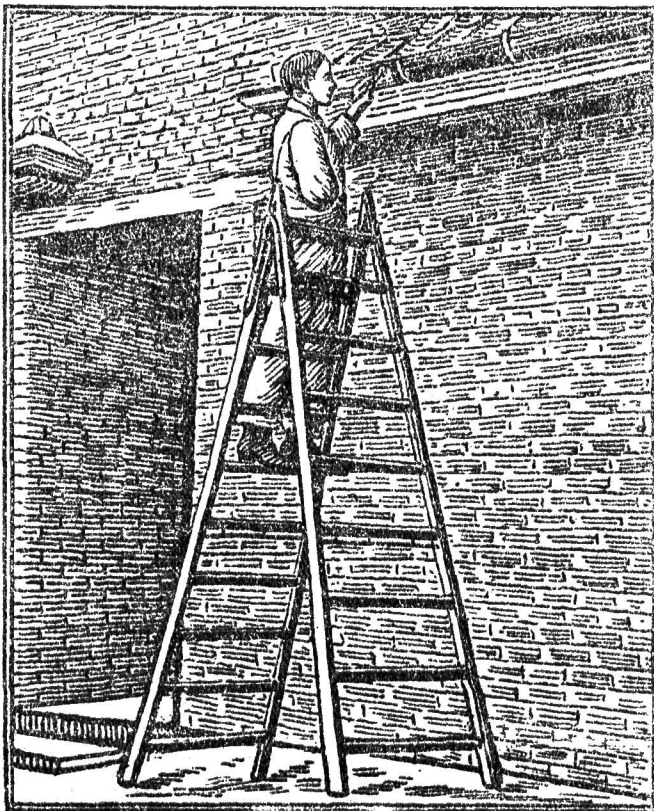


Abbildung III.

finanziell, sondern menschlich weiterzuhelfen. Die Anregung, die ich geben möchte, ist eine doppelte. Diese menschliche Weiterhelfen sollte grundsätzlich auch zur Aufgabe der Berufsgenossenschaften gegenüber den Friedensunfallverletzten gemacht werden, und den Berufsgenossenschaften als den bereits bestehenden Organisationen sollte die Fürsorge für die Kriegsverletzten — und zwar in dieser erweiterten Form — übertragen werden. (?) Dieser zweiten Forderung werden die Einwände entgegengehalten werden, daß es den Berufsgenossenschaften an Mitteln und Einrichtungen fehle, um die Verletzten zu lehren, ihre künstlichen Gliedmaßen oder ihre verstümmelten Glieder zu dem bisher von ihnen geübten Gewerbe oder zu einem neu von ihnen zu erlernenden Berufe zu gebrauchen, und daß sie, die Berufsgenossenschaften, mit Arbeitsvermittlung zugunsten von Verletzten sich bisher

nicht befaßt hätten. Eben dies sind Mängel, die bei dieser Gelegenheit zu heben einen wichtigen Fortschritt bedeuten würde.“

Im übrigen wirkt es sehr befremdend, daß diese Genossenschaften in den alljährlichen Verwaltungsberichten und sonst so wenig über ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet mitzuteilen wissen. Eine Ausnahme von dieser Regel scheint die Knappschaftsberufsgenossenschaft dokumentieren zu wollen durch die Herausgabe der Druckschrift: „Wie Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte auch bei Verfümmelungen ihr Loz verbessern können.“ Der Verfasser ist der Bergirat E. Fleming, Mitglied der königlichen Bergdirektion in Saarbrücken.* Das interessante und empfehlenswerte Buch ist zum praktischen Verständnis reich mit Bildern ausgestattet, die aber auch zeigen, daß nicht alles, was hier für die Verstümmelten als Erwerbsarbeit empfohlen wird, als solche gelten kann. Die diesem Artikel beigegebenen Bilder sind dieser Schrift entnommen und werden für die Kritik beachtenswert sein.

Abbildung I. Der auf dem Dache Arbeitende ist 28 Jahre alt und hat im Bergwerksbetrieb durch Steinfall das rechte Bein etwa handbreit oberhalb der Kniekehle verloren. Die ganze Arbeit bietet offensichtlich für den Mann eine vielseitige Gefahr.

Abbildung II. Dieser bei Installationsarbeiten Beschäftigte ist 35 Jahre alt und hat durch Quetschung den rechten Oberschenkel bis auf einen 20 cm langen Stumpf verloren. Der Stand auf der Leiter ist zweifellos gefährlich.

Abbildung III. Der als Anstreicher hier dargestellte Arbeiter ist 17 Jahre alt und hat durch Sturz den rechten Oberarm verloren und den rechten Oberschenkel gebrochen. Mit Arbeiten, bei denen eine Besteigung von Leitern erforderlich ist, sollte man diesen Verletzten auf keinen Fall beschäftigen.

Recht ausdrucksvoll sagt in der Einleitung der Verfasser: „Wer im Kampfe für das Vaterland oder mit Naturgewalten oder durch einen unglücklichen Zufall ein wichtiges Glied seines Körpers ganz oder teilweise eingebüßt hat, darf den Mut nicht verlieren. Die Kunst des Arztes und des Bandagisten geben ihm heute wertvolle Hilfsmittel an die Hand, welche Störungen der Beweglichkeit beseitigen, den Verlust von Hand und Arm oder Fuß und Bein ersetzen. Vermöge solcher ist es bei ernstem Willen sehr wohl möglich, alle täglichen Verrichtungen des Lebens ohne fremde Hilfe vorzunehmen, unabhängig von seiner Umgebung zu werden und zu der Militärpension oder der Unfallrente mit eigener Hand etwas zu erwerben und so seine Einnahme zu vergrößern. Es liegt dem Verfasser fern, die Kürzung irgend einer Rente oder Verfümmelungszulage anzuregen. Nur Möglichkeiten, wie man zu der Rente etwas hinzuverdienen und selbst sein Loz verbessern kann, will diese Schrift zeigen.“ Gustav Heine.

* Verlag der I. Sektion der Knappschaftsberufsgenossenschaft in Saarbrücken.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Gau Ost- und Westpreußen.

Eine Konferenz von Vertretern aus den Zahlstellen Ostpreußens war zum 26. September nach Königsberg einberufen. Elf Zahlstellen hatten der hierzu ergangenen Einladung Folge geleistet, indem sie je ein Mitglied zu der Konferenz entsandten. Ferner waren der Gauleiter sowie ein Mitglied des Zentralvorstandes anwesend. In der Hauptsache war es Aufgabe der Konferenz, sich über die Agitation in Ostpreußen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen schlüssig zu werden. Ein Bericht des Gauleiters leitete die Verhandlungen ein. Darin wurde ein Bild gegeben von dem Stand der Organisation vor dem Kriege und jetzt. Nachdem nunmehr alle hemmenden Faktoren als beseitigt gelten könnten, müßte mit altgewohnter Energie die Organisationsarbeit angegriffen werden; besonders der Agitation sei die allergrößte Aufmerksamkeit zu widmen, damit baldigst in allen Orten, die infolge der Invasion ganz oder teilweise zerstört worden seien, wieder Zahlstellen unseres Verbandes ins Leben gerufen würden. In der sich hieran anschließenden Aussprache wurde allseitig der ernste Wille bekundet, in diesem Sinne in allen in Frage kommenden Orten zu wirken. Doch wurde gewünscht, daß der Zentralvorstand die notwendigen Kräfte hierfür freistellen möge, weil eine planmäßige Agitation durch freigestellte Personen einen erheblich größeren Erfolg versprache, als wenn diese Arbeit rein nebenamtlich verrichtet würde. Ein entsprechender Antrag an den Zentralvorstand fand Annahme, und zwar soll zunächst ein Kamerad aus Rastenburg freigestellt werden. Der Vertreter des Zentralvorstandes, der in der Diskussion ebenfalls das Wort nahm, versprach, den Antrag beim Zentralvorstand zu befürworten. In der Aussprache wurde natürlich auch der mannigfachen Schwierigkeiten Erwähnung getan, die sich der Agitation entgegenstellen, selbst von organisierten Kameraden. Es müsse streng darauf gesehen werden, daß sich die Mitglieder aus auswärtigen Zahlstellen in den in der Nähe ihres Beschäftigungsortes liegenden Zahlstellen anmelden, oder falls dort Zahlstellen noch nicht bestehen, solche errichten. Auch zu diesem Punkt machte der Vertreter des Zentralvorstandes längere, befriedigende Ausführungen und ferner besprach er noch kurz das Verlangen der Unternehmer auf Leistung von Ueberstunden sowie die Stellung der Unternehmer zu Teuerungszulagen. Sodann wurde noch berichtet, daß in einigen Fällen Kameraden, die ihr Arbeitsverhältnis vorzeitig lösten, das Jahrgeld für die Hinreise vom Lohne in Abzug gebracht worden sei. Ein solches Recht wurde den Unternehmern entschieden bestritten und empfohlen, in ähnlichen Fällen sich künftig an den Kameraden Schmidt-Königsberg zu wenden, damit durch das Kuratorium des Arbeitsnachweises Abhilfe geschaffen werden könne. Nach einem anfeuernenden Schlußwort des Gauleiters fand die Besprechung ihr Ende.

Unsere Lohnbewegungen.

Ueber eine Teuerungszulage in Spandau wurde am 16. Juni dieses Jahres zwischen den Unternehmern und unsern Kameraden die nachstehende Vereinbarung getroffen: „Die Zimmergesellen Spandaus erhalten bei sofortiger Wiederaufnahme der Arbeit eine Teuerungszulage von 2 $\frac{1}{2}$ pro Stunde. Eine weitere Teuerungszulage von 3 $\frac{1}{2}$ pro Stunde soll gezahlt werden, nachdem die Arbeitgeber mit den hiesigen Militärbauämtern wegen dieser weiteren Zulage verhandelt und diese bewilligt erhalten haben. Diese Zulagen sollen vorläufig bis zum 1. Oktober 1915 gezahlt werden. Vier Wochen vor diesem Termin soll je nach Lage der Sache über die Weiterzahlung verhandelt werden.“ Die Spandauer Unternehmer sind dieser Vereinbarung nur zum Teil nachgekommen, indem sie nur die sofort nach Wiederaufnahme der Arbeit fällig gewordene Zulage von 2 $\frac{1}{2}$ gezahlt haben, nicht aber die in der Vereinbarung bestimmt in Aussicht gestellte weitere Zulage von 3 $\frac{1}{2}$. Verhandlungen zwischen den Unternehmern und den in Frage kommenden Bauämtern sowie der Intendantur haben stattgefunden; mit welchem Ergebnis, ist nicht bekannt geworden. Unterm 22. September richtete unsere Zahlstelle an den Arbeitgeberverband zu Spandau das nachstehende Schreiben:

Spandau, den 22. September 1915.

An den Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Spandau, z. B. des Herrn Florian,

Hier, Fallenhagenerstr. 33.

Gemäß der Vereinbarung vom 16. Juni dieses Jahres in Sachen der Teuerungszulage, dessen letzter Absatz lautet: „Diese Zulagen sollen vorläufig bis zum 1. Oktober 1915 gezahlt werden. Vier Wochen vor diesem Termin soll je nach Lage der Sache über die Weiterzahlung verhandelt werden“, beantragen wir eine dementsprechende Verhandlung umgehend stattfinden zu lassen. Ueber Zeit und Ort der Verhandlung sehen wir den Vorschlägen der Herren Arbeitgeber in den nächsten Tagen entgegen.

Hochachtungsvoll

Zentralverband der Zimmerer, Zahlstelle Spandau.

Z. A.: K. Pöhl, Bergstr. 3.

Dem in diesem Schreiben geäußerten Antrage ist von den Unternehmern entsprochen worden, indem zum 28. September eine Sitzung anberaumt wurde. Zu einem Ergebnis kam es indes nicht, vielmehr wurde die Verhandlung vertagt, um den Vertretern beider Parteien nochmals Gelegenheit zu einer Rücksprache mit ihren Mitgliedern zu geben. Ueber den Termin einer weiteren Sitzung sollten sich der Vorsitzende der Arbeitgeber und der Gauleiter unseres Verbandes verständigen. Nicht wenig überrascht waren nun unsere Kameraden, als bald darauf folgendes Schreiben einging:

Spandau, den 5. Oktober 1915.

An den Verband der Zimmerer Deutschlands,

Zahlstelle Spandau,

z. B. des Herrn Zimmerer Pöhl, Spandau, Bergstr. 3.

Der Zahlstelle Spandau des Verbandes der Zimmerer Deutschlands teilen wir hierdurch mit, daß eine weitere Lohnzulage ohne Zustimmung des Deutschen Arbeiterbundes nicht gewährt werden kann, und da der Bund

örtlichen Verhandlungen seine Zustimmung verweigert, so erübrigen sich weitere Erörterungen über diese Frage. Sollte aber der Bundesvorstand eine allgemeine Teuerungszulage beschließen, so ist unser Verband sicherlich der letzte, der diese nicht zahlen würde. Ebenso halten wir unsere Abmachung bezüglich der weiteren 3 $\frac{1}{2}$ Teuerungszulage aufrecht, sofern sie uns von den zuständigen Intendanturen rückvergütet werden.

Hochachtungsvoll

Arbeitgeberverband für das Baugewerbe für Spandau und Umgegend.

J. B. gez. Georg Schlüschen, Schriftführer.

Der Spandauer Arbeitgeberverband weicht, wie aus dem Schreiben erhellt, einer klaren Stellungnahme aus, indem er sich auf die ablehnende Haltung des Vorstandes des Deutschen Arbeiterbundes zurückzieht. Bei einem solchen Verhalten ist eine Verständigung allerdings sehr in Frage gestellt. Es müßte denn sein, daß die zuständige Militärbehörde, bei der bereits Schritte unternommen sind, sich der Angelegenheit annimmt.

Berichte aus den Zahlstellen.

Duisburg. Am 10. Oktober fand unsere allgemeine Mitgliederversammlung an Stelle der sonstigen Delegiertenversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken der aus dem Schlachtfelde gefallenen Kameraden Joseph Dräger und Aug. Fischer sowie des in Hamborn infolge Blutvergiftung nach einem Unfall verstorbenen Kameraden Heinrich Happe. Der Besuch der Versammlung war leider nur recht mäßig. Namentlich wird von Seiten der jüngeren Mitglieder den Versammlungen nicht das nötige Interesse entgegengebracht; angesichts der jetzigen Zeit wäre ein regeres Interesse erwünscht. Wenn man bedenkt, daß aus unsern jungen Mitgliedern einst erfahrene Kämpfer hervorgehen sollen, so ist vor allem notwendig, daß sie sich in den Versammlungen das nötige Wissen über das Wesen der Organisation aneignen. Ganz besonders bietet die augenblickliche Zeit die beste Gelegenheit dazu. Aber auch viele der älteren Mitglieder ziehen sich mehr vom Versammlungsbesuch zurück. Fast in jeder Versammlung muß der Vorsitzende die bekannte Erklärung abgeben: „Man sieht sehr viele Kameraden, die nicht anwesend sind.“ Dieses Fernbleiben, aus welchem Grunde es auch geschehen möge, erschwert in beträchtlicher Weise die Arbeit der Organisation in jeder Art. Nicht nur, daß es immer die bekannten Gesichter sind, die erscheinen, sondern auch, weil diese meistens mit irgendeinem Amt oder Posten gewerkschaftlicher oder politischer Natur betraut sind. Es fällt darum schwer, bei irgendeiner Bilanz geeigneten Ersatz zu finden. Dadurch tritt fast immer der Fall ein, daß viele Ämter der Organisation in einer Person vereinigt werden müssen und eine Ueberlastung einzelner Personen eintritt. Die Folge ist ein ungenügendes Funktionieren des Organisationsapparates. Solcher Zustand ruft mit gewissenhafter Pünktlichkeit eine sehr lange und lebhafteste Kritik auf den Arbeitsplätzen hervor. Aber leider muß konstatiert werden, daß die Kritikenden fast ausschließlich versammlungsmüde Kameraden sind. Anstatt den Hebel der Besserung bei sich anzusetzen und mitzuhelfen, zu raten und zu taten, ziehen solche Kameraden über andere her. Während eine gesunde Kritik der Organisation nur förderlich sein kann, ist die angelegte Manier nicht geeignet, Besserung zu bringen. Auf der Tagesordnung stand: Abrechnung vom dritten Quartal; Stellungnahme zur Neuaufnahme gestrichener Mitglieder; Ergänzungswahlen; Gewerkschaftliches und Sonstiges. Zur Abrechnung gab der Zahlstellensassistent Kamerad Schwab einige erläuternde Erklärungen. Außerdem lag die Abrechnung den Mitgliedern vervielfältigt vor. Die Einnahme für die Hauptkasse betrug M. 2039,25, Ausgabe M. 965,20, mithin noch abzuwendend M. 1074,15. Für die Lokalkasse betrug die Einnahme (inklusive Kassenbestand vom vorigen Quartal von M. 4959,80) M. 5652,85, die Ausgabe M. 682,01, bleibt Kassenbestand M. 4970,84. Gewünscht wurde, daß einzelne Posten in der Abrechnung fernerhin etwas spezifiziert werden möchten. Dem wurde zugestimmt. Die Abrechnung selbst ergab keine Einwände. Auf Antrag der Revisoren erfolgte einstimmige Entlastung. Auch in diesem Quartal mußte die unangenehme Tatsache festgestellt werden, daß wieder eine große Anzahl Restwochen zu Buche stehen. Eine Erscheinung, welche die Abrechnungen immer ungünstig beeinflussen und vor allem erschweren. Ein jedes Mitglied mußte der Pünktlichkeit mehr Rechnung tragen. Bei der Stellungnahme zur Neuaufnahme gestrichener Mitglieder entstand eine lebhafteste Debatte. Einem Antrage, das Eintrittsgeld stufenweise zu steigern, je nachdem die Aufzunehmenden mehrmals gestrichen worden sind, wurde verschiedentlich das Wort geredet. Wenn dieser Antrag auch viel für sich hat, wurde er doch abgelehnt, da zurzeit erhöhte Eintrittsgelder bis zu M. 15 kaum möglich sind, andererseits die Durchführung dieses Antrages unmöglich erscheint. Auch sei zu bedenken, daß die Nebenorganisationen hierdurch jetzt nur Vorteil hätten. Besont wurde allerdings, daß nach dem Kriege eine andere Taktik eingeführt werden müsse gegenüber solchen gewerkschaftlichen Deserteuren und Feiglingen. Eine Ergänzungswahl mußte für den zum Militär einrückenden Vorsitzenden stattfinden. Nachdem eine Anzahl hierzu vorgeschlagener abgelehnt hatte, übernahm Kamerad Lautenbacher das Amt. Alle folgenden Punkte der Tagesordnung blieben infolge vorgeschrittener Zeit unerledigt und mußten zurückgestellt werden; leider auch die so schwerwiegende Kartoffelfrage und die Stellungnahme zur Bekanntmachung des Hauptvorstandes, betreffend Beitragserhebung von kämpfenden Kameraden, die während ihres Erholungsurlaubes arbeiten. Sehr viele unserer Kameraden kennen nicht das schöne Wort des Dichters: „Des Wortes Würze, liegt in seiner Kürze“.

Freiburg. Am 12. Oktober 1915 fand unsere Mitgliederversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand: Heimatdank, Kartellbericht und Gewerkschaftliches. Der Gauleiter Köhler erläuterte den Zweck und das Ziel des Vereins Heimatdank in ausführlicher Weise. Er ist der Ueberzeugung, daß es notwendig ist, dem Verein beizutreten, trotzdem verschiedene Paragraphen nicht so wären, wie wir sie haben möchten. Wir würden dadurch in der Lage sein, Vertreter von uns in den Vorstand zu wählen, die die Beschlüsse des Vorstandes für die Kriegsverletzten günstig beeinflussen könnten. Nach längerer Diskussion wird beschlossen, daß sechs Kameraden gewählt und auf Kosten der Lokalkasse als Mit-

glied angemeldet werden sollen. Kamerad Kluge erstattete den Kartellbericht. Unter „Gewerkschaftliches“ wird festgestellt, daß die Lohnzulage von 1 $\frac{1}{2}$ vom 1. Oktober an überall zur Auszahlung gekommen ist. Hierauf Schluß der mäßig besuchten Versammlung. Unsere Zahlstelle ist eine von denjenigen, wo der Tarif von uns noch nicht unterschrieben werden konnte. Die Bauarbeiter haben ihn unterschrieben. Wir sind laut Schiedsspruch verurteilt, den Passus aufzunehmen „Alford ist zulässig für Arbeiten, die bisher in Alford üblich waren“. Die Unternehmer haben aber 'eingeschrieben: „Alford ist zulässig für sämtliche Arbeiten“. Deshalb ist die Unterschrift in früherer Versammlung verweigert worden, da überhaupt Alfordarbeit hier nur äußerst selten ausgeführt worden ist, und befürchtet wurde, daß die Unternehmer den Alford allgemein einführen wollen.

Rathenow. Am 3. Oktober fand eine gutbesuchte Versammlung statt, zu der auch die auf der Baustelle Bremmisch beschäftigten Zimmerer eingeladen waren. Kamerad Knüpfers referierte über: „Der Zentralverband der Zimmerer Deutschlands während des Krieges.“ Zunächst behandelte der Redner die Tätigkeit des Verbandes und die Begleitererscheinungen seit Ausbruch des Krieges. Am Arbeitslosgelände zu schaffen, hat sich in der ersten Periode des Krieges eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Von einer Belebung des Baumarktes durch diese kann im allgemeinen nicht berichtet werden, mit Ausnahme einzelner Orte. Die Haupttätigkeit der Kriegsarbeitsgemeinschaft soll nun die sein, Vorfürsorge zu treffen gleich nach dem Kriege, damit die Kameraden, die wieder zurückkehren, vor Arbeitslosigkeit geschützt sind. Auch werden wir, weil mit einer größeren Arbeitslosigkeit nach dem Kriege gerechnet werden muß, unsere Unterstützungseinrichtungen während des Krieges noch eine Zeitlang über den Krieg hinaus bestehen lassen müssen. Auch aus der Ablehnung der beantragten Aussprache einer Teuerungszulage seitens des Bundesvorstandes haben wir unsere Lehren zu ziehen und unsere späteren Handlungen danach einzurichten. Was den zukünftigen Baumarkt anbelangt, so läßt sich heute noch nichts Sicheres darüber sagen. Wir stehen noch ganz ungeklärten Verhältnissen gegenüber. Eine Hochkonjunktur wie nach dem siebziger Krieg läßt sich nicht prophezeien. Wir werden aber auch für die Zukunft neue Formen, neue Arten bei der Arbeitsausübung zu erwarten haben. Daher gilt es, die Organisation nicht nur lebensfähig zu erhalten, sondern sie möglichst stark und schlagfertig zu gestalten, daß sie nach Abbruch des Krieges alle ihr zugewiesenen Funktionen mit aller Frische und Kraft aufnehmen kann. In der Diskussion wurden besonders die Teuerungszulage und die Lohnverhältnisse auf dem Bau in Bremmisch kritisiert. Auf Vorschlag Knüpfers wurde beschlossen, bei jeder Firma Delegierte zu wählen, die vorstellig werden, um einheitliche Lohnsätze zu erreichen. Nach einem Schlußwort des Referenten und einigen Neuaufnahmen für den Verband wurde die Versammlung geschlossen.

Sterbetafel.

Brandenburg. Erik Haferlach ist am 30. September im Alter von 58 Jahren an Lungenentzündung gestorben.

Baugewerbliches.

Der Baumarkt. Von der Bauauskunftsstelle Groß-Berlin wird mitgeteilt, daß ihr in der Berichtswoche vom 27. August bis 2. September 8 Baugenehmigungsgesuche von den Baupolizeibehörden Groß-Berlins übermittelt worden sind, vom 3. bis 9. September 1, vom 10. bis 16. September 6, vom 17. bis 23. September 1, vom 24. bis 30. September 4 und vom 1. bis 7. Oktober 7. Wie sehr in Berlin die Bautätigkeit nachgelassen hat, ergibt sich auch aus den nachstehenden Aufmachungen, die wir der Tagespresse entnehmen: In 1914 war die Baulust auch vor dem Kriege schon schwächer als in 1913, der Kriegsausbruch aber drückte sie vollends herab. Während zum Beispiel im Juli 698 Baugesuche eingegangen waren, gingen im August sofort nur noch 310 Baugesuche ein. Und seitdem ist es so geblieben — oder noch weniger geworden. Aus den zwölf Monaten August 1913 bis Juli 1914 wurden 664, 670, 690, 632, 591, 533, 610, 667, 609, 603, 655, 698, zusammen 7622 Baugesuche gezählt, dagegen brachten die zwölf Kriegsmonate August 1914 bis Juli 1915 nur 310, 336, 303, 287, 230, 273, 255, 283, 227, 224, 149, 186, zusammen 3063 Baugesuche. Im ersten Kriegsjahr war die Gesamtzahl der Baugesuche nur vier Zehntel derjenigen der letzten zwölf Monate des vorhergehenden Jahres. Ähnlich minderten sich in 1914 die Baugescheinerteilungen und die Baugenehmigungen: Es wurden gezählt zum Beispiel aus Juli und August an Baugescheinerteilungen 78 und 44, an Baugenehmigungen 324 und 182. Für die zwölf Monate August 1913 bis Juli 1914 und für die zwölf Kriegsmonate August 1914 bis Juli 1915 belief sich die Zahl der Baugescheinerteilungen auf zusammen 769 und 310, die der Baugenehmigungen auf zusammen 3357 und 1275. Auch hier ist eine Verringerung auf weniger als die Hälfte festzustellen. Auch wird über die Bautätigkeit in Groß-Berlin im ersten Halbjahr 1915 zusammenfassend berichtet. Danach sind in den 23 Groß-Berliner Gemeinden während der sechs Monate Januar bis Juni dieses Jahres im ganzen 269 Genehmigungen zu Neubauten durch die Baupolizeibehörden erteilt worden. Die Zahl dieser Neubauten macht nur 58,8 vom Hundert derjenigen Genehmigungen aus, die in dem dem Kriegsausbruch unmittelbar vorangegangenen Vierteljahr April bis Juni vorigen Jahres erteilt wurden. In sechs Vororten hat die Bautätigkeit, soweit Neubauten, die erst nachgesucht wurden, in Frage kommen, vollständig geruht, und zwar in Schöneberg, Friedenau, Steglitz, Schmargendorf, Lankwitz und Stralau. Eine geringe Abnahme ist im zweiten Vierteljahr eingetreten, wo 129 Neubauten gegen 140 im ersten Vierteljahr zu verzeichnen sind. In den zum Landespolizeibezirk Berlin gehörigen Städten gestaltete sich naturgemäß in der Reichshauptstadt die Bautätigkeit mit 124 Neubauten am stärksten; sie machte mit 46 vom Hundert nahezu die Hälfte aller Bauten aus. Neukölln ist mit 18, Lichtenberg mit 11 und Charlottenburg und Wilmerdorf mit je 2 Neubauten vertreten. Unter den ländlichen Vororten steht Adlershof mit der verhältnismäßig hohen Zahl von 41 Neubauten an der Spitze; der Vorort nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als auf dem Flugplatz eine gesteigerte Tätigkeit in

Sonderbauten herrscht. Ungefähr auf der Höhe mit Neukölln und Lichtenberg halten sich Tegel mit 19 und Treptow mit 10 Bauten. Es folgen dann in absteigender Linie Richterfelde und Tempelhof mit je 6, Pankow mit 5, Grunewald mit 4, Mariendorf, Mariensfelde, Zehlendorf und Weisensee mit je 3 Neubauten. Während sich die Bautätigkeit im zweiten Vierteljahr gegen das erste Vierteljahr in Berlin, Charlottenburg, Lichtenberg, Adlershof, Tegel und Weisensee verringert hat, ist in den übrigen Vororten, mit Ausnahme der baulosen Gemeinden, eine kleine Besserung auf dem Bauplatze festzustellen. Nach dem soeben erschienenen Monatsbericht des Statistischen Amtes der Stadt Charlottenburg für Mai und Juni sind seit dem April d. J. dort keine Baugenehmigungen mehr erteilt worden. Im Januar wurden noch 7, im Februar 5 und im März nur noch 4 Baugenehmigungen erteilt gegen 25, 29 und 38 in den gleichen Monaten des Vorjahres. Nur 3, 6 und 8 Neubauten wurden in diesen Monaten mit 43, 86 und 189 Wohnungen fertiggestellt. Im April, Mai und Juni ist in Charlottenburg weder ein Baufchein erteilt, noch überhaupt ein Neubau fertiggestellt worden. Im Mai und Juni wurde auch kein einziger Grundstücksverkauf festgestellt, nur im April wurden noch zwei bebauten Grundstücke mit M. 2850 000 Kaufpreis und ein unbebautes Grundstück für M. 260 000 verkauft. — Ueber die Bautätigkeit in Hamburg innerhalbs des Gebietes des Baupolizeibereiches finden wir in der von der Baupolizeibehörde veröffentlichten Statistik folgende Angaben: Angemeldet wurden im August 1915 4 Neubauten von Wohnräumen, 10 von Stallgebäuden, Scheunen und dergleichen, 5 von Geschäftsbau- und Kontorhäusern, Fabrikgebäuden, Speichern und dergleichen, 2 von Theatern, Kirchen, Schulen und dergleichen. Die Vermehrung der überhaupt vorhandenen Wohngeleise betrug im vorigen Monat 151 gegen eine Vermehrung von 451 in demselben Monat des Vorjahres, in den ersten acht Monaten dieses Jahres 964 gegen 1323 in der gleichen Zeit des Vorjahres. — In München standen im August 127 der von der Lokalbau-Kommission genehmigten Neu-, Auf-, An- und Umbauten unter Kontrolle (gegen 309 im August 1914, 351 im August 1913, 506 im August 1912 und 839 im August 1911); davon befanden sich 15 in der Altstadt (1. bis 4. Bezirk), 13 in der Magstadt (5. bis 8. Bezirk), 19 in der Ludwigstadt (9. bis 12. Bezirk), 19 im Ostend (14. bis 18. und 29. Bezirk) und 61 im Westend (19. bis 28. Bezirk). — In Lübeck war es im zweiten Vierteljahr 1915 auf dem Bauplatze recht still. Der Mehrzugang an Häusern betrug nur 10 (31), und die Zahl der Wohnungen ging sogar infolge verschiedener Abbrüche um 1 zurück, während sie im Vorjahr um 64 größer wurde. Ende Juni befanden sich nur 20 Wohnhäuser im Bau, während im Vorjahr an 78 Bauten gearbeitet ward. Die Zahl der beantragten Bauausführungen war mit 136 um 287 kleiner als im Vorjahr, und statt 50 sind diesmal nur 5 neue Wohngebäude geplant. — Aus Cassel wird der „Frankfurter Zeitung“ geschrieben: „Die Ruhe auf dem Bauplatze hält an und damit sind ganz von selbst dem Holzgeschäft Grenzen gezogen. Es hat nicht den Anschein, als ob nun die Verhältnisse auf dem Bau- und Wohnungsmarkte einer durchgreifenden Wenderung entgegengehen; im Gegenteil, immer offenkundiger tritt trotz der schon seit Jahren danniederliegenden Bautätigkeit in den größeren Städten unseres Bezirks der Ueberfluß an leerstehenden Wohnungen zutage und Hand in Hand damit ein Nachgeben der Mietpreise, insbesondere für größere und ganz große Wohnungen, die weiterhin dazu beitragen müssen, die spekulative Privatbautätigkeit zurückzuhalten. Ueberblickt man die Zusammenstellungen der in dem Jahresabschnitt 1914/15 errichteten Neubauten, so erkennt man, daß die Bautätigkeit auf dem flachen Lande noch mehr zurückgegangen ist als in den Städten, daß die beiden im Bezirk gelegenen Großstädte Frankfurt und Cassel immerhin noch eine ziemlich lebhafte Bautätigkeit unterhalten konnten, die allerdings fast ausschließlich auf die Fertigstellung öffentlicher Bauten und der von den Baugenossenschaften in Auftrag gegebenen Wohnhausbauten sich beschränkte. Von gemeinnützigen Baugenossenschaften und Bauteilvereinigungen wurden im Jahre 1914/15 in Frankfurt und Cassel 137 Wohnhausbauten fertiggestellt beziehungsweise in Angriff genommen, wodurch über 3200 Wohnungen neugeschaffen worden sind, die natürlich zu einem Teil mit dazu beigetragen haben, die an und für sich schon große Zahl leerstehender Wohnungen zu vermehren. Wiesbaden, dessen Wohnungsmarkt unter dem Kriege erheblich als in anderen Städten gelitten hat, sah im Jahre 1914/15 von größeren Wohnhausbauten überhaupt ab, und hier ist die merkwürdige Tatsache zu verzeichnen, daß sich die Zahl der Wohnungen gegenüber dem Durchschnittssatze leerstehender Wohnungen verminderte, ohne daß jedoch diese Tatsache auf die Mieten etwa von preissteigerndem Einfluß war. Eine größere Anzahl von Arbeiterwohnhäusern, durchweg mit erheblichen Zuschüssen in Form von Darlehen zu billigem Zinsfuß der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau errichtet, die für industrielle und landwirtschaftliche Arbeiterwohnhäuser 1,98 Millionen Mark für 1914/15 bereitgestellt hatte, haben dem Holz- und Bauplatz auch nur wenig Belebung zu bringen vermocht, weil sich diese Bauten auf die gesamte Provinz gar zu sehr verteilten; immerhin vermochten sie jedoch die ländliche Bautätigkeit etwas zu beleben und den kleineren Sägwerken, die an den Lieferungen für die Seeresverwaltung bei Baracken- und Lagerschuppenbauten infolge ihrer Lage nicht berücksichtigt werden konnten, einigen Absatz in geschnittenen Holzern zu sichern. Zusammenfassend darf gesagt werden, daß die Bautätigkeit in Stadt und Land völlig ungenügend war, um zur Belebung des Holzgeschäftes beizutragen, und trotz der durchweg stark eingeschränkten Erzeugung an Schnittholzern aller Art war es unmöglich, nennenswerte Preiserhöhungen für Schnittholz durchzusetzen; denn die mäßigen Aufschläge für einige im Vordergrund der Beachtung stehenden Bretterortimente, Latten, Schwarten und Kantholz wurden durch die Erhöhung der Selbstkosten bedingt. Unter diesen Umständen steht man den neuen Rundholzeinkäufen im Walde äußerst vorsichtig gegenüber; es ist unwahrscheinlich, daß man sich für Bauholz zur Bewilligung höherer Preise ab Wald entschließen wird, nachdem sich für die nächste Zeit keine Anzeichen einer Besserung des Bauplatzes erkennen lassen; außerdem sind die Rundholzpreise an und für sich schon sehr hoch und die Forstverwaltungen halten mit Rücksicht auf den Mangel an geeigneten Arbeitern auch mit den Einschlägen zurück.“ Natürlich haben solche

Aufmachungen in der Hauptsache den Zweck im Auge, auf die Preise des Rohholzes zu drücken. — Ueber die Bautätigkeit in Stettin schreibt die Lokalpresse: Vor dem Kriege war die Bautätigkeit so reger und umfangreicher, daß in den letzten Jahren durchschnittlich 30 neue Wohnhäuser entstanden, die namentlich das Bild der Vorstädte ganz veränderten. Das hörte naturgemäß während des Krieges allein schon aus Mangel an Arbeitskräften auf. Was angefangen war, wurde mit Hilfe der wenigen Kräfte fertig, viele Bauprojekte blieben liegen und schlummern der Verwirklichung entgegen. Die Stettiner Polizeibehörde ist ermächtigt, für die Dauer des Krieges und eine gewisse Zeit nachher in einzelnen Fällen auch solche Räume zum Wohnen freizugeben, die den von der Bauordnung an Wohnräume gestellten polizeilichen Anforderungen nicht in allen Punkten genügen, deren Benutzung zu Wohnzwecken aber praktisch zu keinen Unzuträglichkeiten führen würde. Die Veranlassung dazu hat der immer fühlbarer gewordene Mangel an kleinen Wohnungen gegeben, denn während des Krieges auf normale Weise nicht wird abgeholfen werden können und der dadurch verschärft wird, daß unversehrbar infolge der Rückwirkungen des Krieges eine Abwanderung von Mietern aus größeren in kleinere Wohnungen stattfindet. — Ueber die Bautätigkeit im Regierungsbezirk Königsberg i. Ostpr. wird berichtet: Für den Neubau des Bahnhofsgebäudes und anderer Anlagen in Labiau sind nunmehr alle Arbeiten vergeben worden. Mit dem Aufbau des Wirtschaftsgebäudes wird schon begonnen. Der Rohbrunnen für das städtische Wasserwerk soll in Kürze aufgestellt werden. In Tapiau ist beschlossene, das Umlegungsverfahren einzuführen, ferner die Errichtung eines großen Hotels mit Saal und Neubau des Rathauses. Mehrere Privatbauten gehen ihrer Vollendung entgegen. In einer Stadtverordnetenversammlung wurde auch beschlossen, dem Bau einer Wasserleitung und Kanalisation näherzutreten. Die Notwendigkeit des Umbaus eines Gasofens in der Gasanstalt wurde ebenfalls anerkannt. Das Postgebäude, das seinen früheren Platz an der Nordseite des Marktes behalten soll, wird unter Verwendung der alten noch standfähigen Mauern neu aufgebaut werden. Die Bebauungspläne von Domnau liegen der königlichen Regierung und dem Hauptbauverwaltungsamt in Königsberg vor und sollen demnächst der Kaiserin vorgelegt werden. Die neue Tapiauer Fregelbrücke erhält sieben mächtige Pfeiler und wird 200 m lang werden. Der Bau der Mühlenbrücke in Braunsberg geht seiner Vollendung entgegen. Die Brücke, aus Eisenbeton errichtet, wird mit einem massiven Geländer und an den vier Ecken mit hohen Beleuchtungsträgern versehen. Insgesamt sind hierfür M. 200 000 bewilligt. In Grnsdorf (Ermland) wird ein neues Schulhaus gebaut. Es werden ferner errichtet ein Eisenbahnempfangsgebäude in Köpfel sowie mehrere Familienhäuser daselbst und auf den Bahnhöfen Bischofsstein, Heilsberg und Freimarkt. Derartige Bauten entstehen auch in Kl.-Gnie und Standau. Der Ausbau der Landstraße nach Laberwiese wird demnächst nach den Plänen des Kreisbauamts erfolgen, ferner die Herstellung eines Bürgersteiges nach dem Kleinbahnhofs. Der Wiederaufbau des durch Blitzschlag zerstörten Wirtschaftsgebäudes der Pfarrei Glottau soll demnächst vergeben werden. Die Stadtverordneten von Bischofsburg planen die Errichtung eines Armen- und Siechenhauses, wozu die Provinz eine Beihilfe gewährt. — Im Regierungsbezirk Allenstein in Ostpreußen ist die Bautätigkeit reger geworden. Für Soldau ist ein moderner Bebauungsplan entworfen. Gegenwärtig werden durch eine Berliner Firma hölzerne zusammenstellbare Verkaufsbaracken für provisorische Zwecke errichtet. In Syd sollen gleichfalls mehrere Baracken entstehen. Ortelsburg hat einen Stadtbebauungsplan ausgearbeitet, nach dem die Stadt viel moderner und schöner aussehen wird. In Groß-Sunkeln entstehen mehrere Infanterie- und in Hohenstein umfangreiche Stall- und Scheunenbauten. In einer Sitzung der Stadtverordneten zu Böhen wurde der Ankauf einer Baracke, in der seit dem Abbruch der Häuser des westlichen Teiles der Königsberger Straße etwa 100 Personen Unterschlupf gefunden hatten, für M. 5000 genehmigt. Eine neue Infanteriekaserne ist im Bau. In Osterode steht der Bahnhofsumbau bevor. In Allenstein ist die neue evangelische Garnisonkirche ihrer Bestimmung übergeben worden. In der Stadt selbst sind mehrere Familienhäuser im Entstehen. Die Ausführung der meisten Arbeiten für den Rathausneubau ist nahezu vollendet. Die Bildhauerarbeiten bringen in einigen an der Außenseite angebrachten Tafeln Darstellungen aus der Kuffenzeit in Allenstein. — Um die Profile aufzusaugen, die bei dem Wiederaufbau Ostpreußens abfallen, bilden sich immer mehr Konsortien. Die Thüringer Handwerkskammer beschloß die gemeinsame Entsendung von Vertretern nach Ostpreußen, um unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse an Ort und Stelle Arbeitsaufträge für das Thüringer Handwerk, namentlich für Zimmerer, Tischler und Glaser, hereinzuholen, zu deren Erzielung Genossenschaften gegründet werden sollen. Die von der Vereinigung deutscher Bauhandwerker-Lieferanten unlängst gegründete Deutsche Baugewerbebank in Berlin beginnt demnächst mit der Errichtung von Zweigstellen in Ostpreußen, um sich am Wiederaufbau der Provinz zu beteiligen. — Die diesjährige private Bautätigkeit in Geseßen war unbedeutend. In der Ausführung mehrerer öffentlicher Bauprojekte wird hingegen noch eifrig gearbeitet. — In Bunzlau machte sich die Bautätigkeit in diesem Jahre noch weniger bemerkbar als im Vorjahre. — In Ratibor in Oberschlesien wurden im August zwölf Baufcheine erteilt; es handelt sich dabei lediglich um Neubauten, bauliche Veränderungen und Errichtung industrieller Nebenanlagen. Für Wohnungsbauten lagen keine Gesuche vor. — In Harburg lag die Bautätigkeit den ganzen Sommer danieder, jetzt wird endlich wieder das erste Grundstück bebaut. — In Solingen war die Bautätigkeit in den letzten Monaten recht reger und sie soll, wie berichtet wird, in Kürze noch reger werden. „Zwar werden keine oder doch nur wenige Wohnhausneubauten errichtet, dafür aber hat unsere Industrie (vor allem die Waffenindustrie und die Fabriken für sonstige Seereslieferungen) das Bedürfnis, ihre gewerblichen Anlagen zu vergrößern oder zu erneuern.“

Zur Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach dem Kriege schreibt der „Hamburgische Correspondent“: In Dresden sind vor kurzem die deutschen Baugewerksmeister zu einer Sitzung zusammengetreten. Bei dieser Gelegenheit ist

natürlich auch die augenblickliche Lage des Baugewerbes eingehend erörtert worden, ebenfalls hat man Ausblicke in die Zukunft getan. In der Versammlung wurde darauf hingewiesen, daß die Bautätigkeit nach dem Kriege sofort einsetzen müsse, um den Hunderttausenden zurückflutenden Baugewerbetreibenden und Arbeiter Beschäftigung bieten zu können. Es wurde folgender Leitsatz aufgestellt: 1. Die in Aussicht genommenen Baulichkeiten sind derart vorzubereiten, daß nach Beendigung des Krieges mit der Ausführung sofort begonnen werden kann. 2. Die Mittel für die Ausführung sollen schon jetzt in den einzelnen Körperschaften so weit als möglich bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt werden, da bei dem jetzigen Arbeitermangel genügend Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. 4. Bei Vergebung von Bauausführungen soll tunlichst auf die nach dem Kriege zu erwartenden Preise Rücksicht genommen werden. In der sich anschließenden Besprechung wurde darauf hingewiesen, daß es notwendig sei, gegen etwa auftretenden Bauschwindel, wie er nach dem Kriege von 1870/71 in die Erscheinung getreten sei, Maßnahmen zu treffen, und daß es zweckdienlich erscheine, schon jetzt in Gemeinschaft mit den zuständigen Behörden dieserhalb in Verbindung zu treten. Ohne Bestimmtheit zu sein, darf wohl gesagt werden, daß eine Wiederkehr der Grünberjäre nicht zu befürchten ist. Zum Bauen gehört Geld, und das dürfte nach dem Kriege fürs erste ein recht rarer Artikel sein, selbst wenn uns, was wir alle hoffen und wünschen, ein recht günstiger Frieden beschieden ist. Vom Bauschwindel haben wir insoweit nichts zu fürchten; erstens wird es an Baugeld fehlen, oder es wird so teuer sein, daß jedem die Lust zum Bauen vergeht, dann aber werden wir nach Ansicht aller einsichtigen Leute in der ersten Zeit mit recht ungunstigen Hypothekerverhältnissen rechnen müssen, so daß die Bauschwindler, wenn sie wirklich in Aktion treten sollten, keine Käufer für ihre Grundstücke finden. Von den Lernaingefellenschaften wird man wohl erwarten können, daß sie die Käufer von Grundstücken etwas genauer ansehen, und daß wir es nicht wieder erleben, Leute als Baunternehmer zu finden, die weder ihrer Bonität noch ihrer fachlichen Ausbildung nach im Baugewerbe herumspuchsen zum Schaden der soliden Handwerker und Hausbesitzer. Auf der Tagung hat auch Schümichen-Dresden gesprochen. Seine Vorschläge bewegten sich in den allen Beisehr des Zentralverbandes der Hausbesitzer bekannten Bahnen. Herr Schümichen sieht alles Heil in der unklüdbaren amortisablen Hypothek. Leider gibt er nicht das Rezept an, woher der Grundbesitz bei heutigen Zeiten die Mittel nehmen soll, um seine Hypotheken abzuzahlen. Alles Vorschläge vom grünen Tische, die uns aber keinen Schritt weiter bringen.

sk. Alles, was jemand als Baunternehmer unzuverlässig macht, begründet auch seine Unzuverlässigkeit als Bauleiter, und umgekehrt. Entscheidung des preussischen Obergerichtes vom 21. Dezember 1914. (Nachdruck auch im Auszug verboten.) Die Polizeibehörde zu H. hatte gegen den Maurermeister Friedrich P. mit dem Antrag Klage erhoben, diesem den Betrieb des Gewerbes als Baunternehmer und Bauleiter zu untersagen, da P. finanziell unzuverlässig sei. Der Bezirksausschuß hatte nun scharf geschieden zwischen dem Gewerbe des Bauleiters und des Baunternehmers. Um ersteres zu untersagen, müsse eine technische Unzuverlässigkeit vorliegen, was nicht der Fall sei. Das zweite Gewerbe betreibe P. gar nicht mehr, so daß also die Klage im ganzen abzuweisen sei. Auf die Berufung der Polizeibehörde erkannte das preussische Obergericht auf Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung, und zwar mit folgender Begründung:

Das Gewerbe der Baunternehmer und Bauleiter stellt im Sinne des § 35 Absatz 5 der Reichsgewerbeordnung rechtlich ein einheitliches Gewerbe dar, daraus folgt dann notwendigerweise, daß alles, was jemand als Baunternehmer unzuverlässig macht, auch seine Unzuverlässigkeit als Bauleiter begründet, und umgekehrt.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die hier in Frage stehende Gesetzesauslegung muß es sein, daß der vom Gesetzgeber durch die Einfügung des Absatzes 5 des § 35 der Reichsgewerbeordnung erstrebte Zweck in einer dem praktischen Bedürfnis genügenden Weise nur erreicht werden kann, wenn das Gewerbe der Baunternehmer und Bauleiter als ein rechtlich einheitliches aufgefaßt wird. In dieser Hinsicht kommt folgendes in Betracht: Die Novelle vom 7. Januar 1907 wird ungenügend und ungeeignete Personen vom Baugewerbe fernhalten, weil aus deren Zulassung für die Bauhandwerker und für das Publikum sehr erhebliche Gefahren erwachsen können. Die Bemerkung der allgemeinen Begründung zum Gesetzentwurf: „Baugewerbetreibenden soll wegen erwiesener Unzuverlässigkeit der Gewerbebetrieb untersagt werden können, und Artikel I bieten die Möglichkeit, sowohl technisch unfähige als auch moralisch und wirtschaftlich ungeeignete Persönlichkeiten vom Baugewerbe auszuschließen“, trifft sowohl für die Baunternehmer als auch für die Bauleiter, als welche hier immer nur selbständige Gewerbetreibende in Betracht kommen, zu.

In der Regel ist aber der bauausführende Unternehmer auch Bauleiter, und es sind in überaus zahlreichen Fällen dieselben Baugewerbetreibenden bald als Baunternehmer, bald als Bauleiter tätig. Die Handwerkskammer hat sich hierüber wie folgt geäußert: Der Name „Baunternehmer“ ist die allgemeinere, begrifflich weitere Bezeichnung, die alle Funktionen im Baugewerbe umfassen kann; Bauleiter ist die engere, speziellere Bezeichnung, die nur für bestimmte Funktionen des Baugewerbes üblich ist; aber es ist immer dasselbe Gewerbe, das dabei betrieben wird; das Baugewerbe. Es treten daher auch häufig Kombinationen zwischen beiden auf; so ist ein Maurermeister, der einen Bau als Unternehmer baut, häufig Bauleiter für den in der Nähe liegenden Bau eines andern Baunternehmers, und der beauftragte Bauleiter tritt häufig auch als Baunternehmer für eigene Rechnung auf. Oftmals ist die Unterscheidung, ob Baunternehmer oder nur Bauleiter, abichtlich erschwert und nur bei Kenntnis der zugrunde liegenden Verträge möglich. Bei den im Terrainhandel und in weiterer Folge auf dem Bauplatze gar nicht seltenen, ja gerichtsnotorischen Schwibungen und Wachsungen tragen die gewissenlosen Bauschwindler nicht das geringste Bedenken; heute den Baunternehmer und morgen für einen andern als unzuverlässig erwiesenen, zu Gegen-

diensten bereiten Gefinnungsgegnen den Bauleiter zu spielen, oder umgekehrt. Die so geartete tatsächliche Gestaltung des Baugewerbes nötigt dazu, das Gewerbe der Bauunternehmer und Bauleiter im Sinne des § 35 Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung als ein rechtlich einheitliches Gewerbe mit der Wirkung anzusehen, daß alles, was jemand als Bauunternehmer unzuverlässig macht, auch seine Unzuverlässigkeit als Bauleiter begründet, und umgekehrt. Die abweichende Auffassung des Vorberrichters würde in der Praxis nicht nur zu den größten Unzuträglichkeiten und Weiterungen führen, sondern die Erreichung der vom Gesetzgeber mit dem Erlaß des Gesetzes vom 7. Januar 1907 verfolgten Absicht in vielen Fällen geradezu unmöglich machen. (Altenzeichen III B. 150/12. Vergleiche Gewerbearchiv Bd. 14, S. 445 ff.)

sk. Auch das Baugewerbe kann durch sachkundige Stellvertreter von einem Laien ausgeübt werden. — Bedeutung eines früheren Konkurses bei Beurteilung der finanziellen Zuverlässigkeit. Entscheidung des preussischen Obergerichtes. Eine Frau M. in R. hatte in D. einen Baugewerbebetrieb eingerichtet, dessen Leitung sie ihrem Sohn als Prokuristen übertrug. Sie selbst verstand nichts von der Sache, beteiligte sich an dem ganzen Geschäft auch nur mit wenigen tausend Mark. Im Hinblick auf ihre mangelnde Sachkenntnis und darauf, daß der Sohn im Jahre 1911 schon einmal Konkurs gemacht hatte, eine erneute Gefährdung der Gläubiger auch im Bereich der Möglichkeit läge, beschritt die Polizeibehörde den Klageweg, um eine Inhibierung des Betriebes gemäß § 35 Absatz 5 der Reichsgewerbeordnung zu erzielen, und zwar wegen technischer und finanzieller Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Das preussische Obergericht wies jedoch die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach § 45 der Reichsgewerbeordnung können die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe durch Stellvertreter ausgeübt werden, diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Danach ist es anerkanntes Recht, daß auch diejenigen Gewerbe, die eine besondere technische Vorbildung erfordern, von Personen betrieben werden können, die dieser Vorbildung ermangeln, aber sich der Hilfe von genügend technisch vorgebildeten Vertretern bedienen. Dafür, daß für das Baugewerbe und die einzelnen Zweige des Baugewerbes etwas anderes gelte, gibt das Gesetz keinerlei Anhalt. Danach reicht die Tatsache, daß die Beklagte selbst keinerlei Kenntnisse auf dem Gebiete des Baumeisterwesens besitzt, in keiner Weise hin, um ihre technische Unzuverlässigkeit für diesen Gewerbebetrieb darzutun. Daß ihr Sohn technisch unzuverlässig sei, ist nicht behauptet worden, auch nicht aus den Akten zu ersehen. Ebenso wenig ist der Vorwurf der finanziellen Unzuverlässigkeit begründet. Die Tatsache allein, daß die Klägerin nur ein Vermögen von einigen Tausend Mark besitzt und in das Geschäft zu stecken in der Lage ist, genügt nicht, um ihre Unzuverlässigkeit für diesen Gewerbebetrieb darzutun. Zu prüfen ist ferner, ob der Sohn der Beklagten unzuverlässig in finanziellem Sinne ist. Auch diese Frage ist zu verneinen. Das Obergericht hat in der Entscheidung Bd. 54 S. 380 dargelegt, was unter finanzieller Unzuverlässigkeit zu verstehen ist, und daß und aus welchen Gründen eine solche Unzuverlässigkeit nicht schon aus der Tatsache des Konkurses eines Baugewerbetreibenden abgeleitet werden kann. (Altenzeichen III B. 152/13. Vergleiche Gewerbearchiv Bd. 14, S. 443/4.)

Zur Frage des Umfangs der Schweigepflicht. Die Baudeputation zu Hamburg plante im Frühjahr 1914 die Einführung neuer Siefkastens, und zwar sollten an Stelle der bisherigen aus Mauerwerk bestehenden Trummen solche aus Eisenbeton treten. Es wurden zunächst Versuche mit zweiteiligen Siefkastens unternommen, die zwar ein günstiges Ergebnis zeigten, jedoch die Baudeputation veranlaßten, weitere Versuche mit dreiteiligen und danach mit vierteiligen Siefkastens vorzunehmen. Der Bauaufseher erhielt von seinem Vorgesetzten, Baumeister R., unter genauer Angabe der Konstruktion den Auftrag, einen vierteiligen Eisenbeton-Siefkastens anzufertigen. Ebenso hatte F. von diesem neuen Siefkastens eine Zeichnung zu entwerfen. Der neue Siefkastens fand die Zustimmung der Vorgesetzten des F., des Bauinspektors L. und des Baumeisters R. Es wurde beschlossen, diesen Siefkastens allgemein einzuführen. Hiervon bekam F. Kenntnis, was ihn veranlaßte, sich durch Vermittlung eines gewissen B. an einen Herrn M. in Firma Sch. zu wenden, um durch Verbindung mit dieser Firma bei den zu erwartenden Bauaufträgen besondere Vorteile für sich zu erlangen. F. führte M. den neu konstruierten Siefkastens in allen Einzelheiten vor, auch übergab er ihm eine Zeichnung davon. M. meldete den Siefkastens als seine eigene Erfindung zum Patent an und sandte an die Baudeputation einen Prospekt, worin er sich erbot, solche Siefkastens zu liefern. Der Baudeputation fiel sofort die überraschende Ähnlichkeit des in dem Prospekt angebotenen Siefkastens mit dem von F. gebauten Siefkastens auf. Die nunmehr eingeleiteten Recherchen führten zur Aufdeckung des ganzen Sachverhaltes. Es wurde nunmehr gegen F. und M. Anklage wegen passiver, gegen M. wegen aktiver Beamtensbestechung erhoben. Die Strafkammer zu Hamburg verurteilte unter Freisprechung des B. den M. zu einer Geldstrafe, F. zu vier Monaten Gefängnis. Hiergegen legte F. Revision ein, und zwar sowohl aus formalen wie aus materiellen Gründen. Formal rügte er die Ablehnung der Vernehmung von Sachverständigen über den Umfang der Dienstpflicht der hamburgischen Bauaufseher; materiell machte er geltend, es habe sich bei der Konstruktion des neuen Siefkastens lediglich um eine außerhalb seiner Dienstverpflichtungen ausgeführte und von ihm erdachte Privatarbeit gehandelt, hinsichtlich deren er nicht die mindeste Schweigepflicht gehabt habe. Der dritte Strafrichter des Reichsgerichtes schloß sich dieser Auffassung jedoch nicht an, sondern verwarf die Revision.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Hauswirtschaftliche oder landwirtschaftliche Tätigkeit — Betriebsunfallfolgen? Die Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hatte die Ehefrau eines Anbauers B. in Emmertstedt (Herzogtum Braunschweig) mit ihren Rentenansprüchen abgewiesen, trotzdem diese auf

dem Wege zu einem auf der Straße haltenden Milchwagen zwecks Milchholens für die von ihr in der Landwirtschaft zu haltenden Schweine auf dem Tritte des Nachbarhauses, wo sie wegen Schneegestöbers Schutz suchte, verunglückt war. Genannte Berufsgenossenschaft wollte darin keinen landwirtschaftlichen Betriebsunfall, sondern eine hauswirtschaftliche Betätigung erblicken, worauf eine Versicherungspflicht der Betriebsunternehmer beziehungsweise deren Ehefrauen nicht ausgedehnt sei. Das hiergegen angerufene Obergericht hatte die Ehefrau ebenfalls mit folgender Begründung abgewiesen: „... Nach der eigenen Erklärung der Klägerin und ihres Gemannes hat die Klägerin nicht einen Unfall im landwirtschaftlichen Betriebe, sondern in der eigenen Hauswirtschaft erlitten. Es liegt also kein Betriebsunfall, sondern ein Unfall des täglichen Lebens vor, für dessen Folgen die Klägerin keine Entschädigung von der Beklagten beanspruchen kann usw.“

Das hiergegen angerufene Reichsversicherungsamt war aber anderer Meinung, hörte die Zeugen und fällt folgende Entscheidung (La 9395/12 A): „... Das Reichsversicherungsamt hat auf Grund der eidlichen Aussagen der Zeugen B. und R. und der glaubhaften Bescheinigung des Milchhändlers D. als erwiesen angesehen, daß die Klägerin am 8. Januar 1912 in dem Hause des Zeugen R. auf den Milchwagen des D. gewartet hat, um von diesem Magermilch für ihre Schweine zu kaufen, und daß sie den Unfall erlitten hat, als sie die Haustreppe des R. hinabstieg, um zu dem Milchwagen zu gelangen. Der Unfall ist hiernach dem landwirtschaftlichen Betriebe der Klägerin und ihres Gemannes zuzurechnen und von der Beklagten zu entschädigen usw.“

Die Berufsgenossenschaft mußte also der Anerkennung des Unfalls stattgeben und der Frau B. die Unfallrente gewähren. Die beklagte Berufsgenossenschaft wollte auch nicht gelten lassen, daß die Verunglückte in dem Hause des R. Schutz wegen des herrschenden Schneegestöbers suchte, sondern erblickte darin einen Besuch des Nachbarn! Ob an diesem Tage ein Unwetter herrschte und die Frau B. noch auf den Milchwagen zu warten hatte im Interesse des zu der Landwirtschaft nötigen Viehes, kümmerte dieselbe wenig, sondern definierte hauswirtschaftliche Tätigkeit und Besuche des Nachbarn! Wären hier nicht genügend Zeugen vorhanden gewesen, die der Verunglückten beistimmen konnten, daß sie alltäglich 2 bis 3 Liter saure Milch fürs Vieh holte vom Milchwagen, so wäre sicherlich hierin eine landwirtschaftliche Tätigkeit nicht anerkannt worden und die Verunglückte ohne Unfallrente geblieben. Hieraus ersieht man, wie wichtig die Bergewässerung von Zeugen in solchen Unfallvorfallkommissionen ist; weshalb man sich immer dieser versichern wolle bei den kleinsten Unfallereignissen, die häufig eine große Wirkung ausüben können. R. V.

Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ ist soeben das 3. Heft vom 1. Band des 34. Jahrganges erschienen. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 3,25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 ϕ . Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Vom „Wahren Jacob“ ist die 21. Nummer des 32. Jahrganges erschienen. Der Preis der Nummer ist 10 ϕ . Probenummern sind jederzeit durch den Verlag J. F. W. Diez Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart sowie von allen Buchhandlungen und Kolporteurs zu beziehen.

Von der „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, ist uns Nr. 2 des 26. Jahrganges zugegangen. Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 ϕ . Durch die Post bezogen beträgt der Abonnementpreis vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 ϕ , unter Kreuzband 85 ϕ . Jahresabonnement M. 2,80.

Bekanntmachungen

der Central-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse in Hamburg).

Bureau: Hamburg 22, Hamburger Straße 131, 2. St. Postcheckkonto: 6642, Hamburg 11.

Vom 1. bis 30. September 1915 erhielt die Hauptverwaltung aus den örtlichen Verwaltungen: Altdamm M. 100, Altenburg 200, Alt-Globjow 63,10, Altona 100, Mümmühle 40, Bauken 70, Berlin I 600, Berlin III 1200, Berlin V 600, Berlin VII 200, Berlin VIII 500, Breithardt 45, Bruch 40, Cammin 50, Celle 150, Coblenz 100, Cöpenick 100, Coswig 12,80, Crumbach 70, Dortmund 100, Dresden II 200, Düsseldorf 100, Eutin 70, Genichmar 50, Görtlich 100, Gotha 500, Groß-Gerau 4,26, Groß-Neuendorf 130, Groß-Lichterfelde 170, Groß-Zschachwitz I 100, Groß-Zschachwitz II 100, Güstrow 100, Hagenow 68, Hamburg I 250, Hamburg III 200, Hamburg IV 100, Hamburg V 50, Hohenleina 33, Hölzlebrück 26,32, Jena 100, Kaiz 68,58, Karlsruhe 100, Kroßingen 75, Liegnitz 69,64, Lübeck 150, Lützen 4,70, Magdeburg 150, Mainz 70, Mannheim 350, Meissen 160, Neufölln 200, Neurruppin 100, Niendorf 50, Nowawes 200, Oschag 31,84, Pantow 100, Pöhlitz 220,97, Potsdam 60, Pyritz 10, Rostock 150, Rudolstadt 40, Schöneberg 200, Schwabach 25, Schwerin 100, Seligenstadt 40, Staßfurt 60, Straßburg i. G. 100, Straußberg 80, Stuttgart 350, Velten 100, Wedel 34,49, Wilhelmshaven 100, Wilsdruff 40. Summa M. 10 442,70.

Zuschuß erhielten vom 1. bis 30. September die örtlichen Verwaltungen: Altona M. 149, Beek 75, Bergedorf 153, Braunschweig 100, Bremerhaven 100, Breslau 100, Brühl 20, Buchow 75, Cassel 100, Conweiler 50, Deuben 60, Dresden I 200, Emmendingen 60, Frankfurt a. M. 75, Freyhan 200, Fürstenwalde 150, Gellentirchen 40, Groß-Zimmern 100, Halle 50, Herne 100, Jüterbog 40, Kaiserlautern 100, Kolmar 20, Langendiebach 100, Langenfelde 200, Schwerin 100, Sebnitz 50, Mahlsdorf 150, Marföbel 100, Mellnau 50, Mißs 50, Nauen 50, Penzig 150, Pforzheim 50, Posen 70, Rakeburg 40,

Roda 30, Samter 5,05, Schönebeck 150, Schweinfurt 24, Sulingen 70, Wedel 120, Wiebtingen 60, Wismar 130. Summa M. 3866,05.

Achtung, Kassierer!

Gelder, die nach dem 28. September an die Hauptkasse abgesandt sind, müssen für das vierte Quartal gebucht werden. Die Abrechnung muß vor dem 21. Oktober der Hauptverwaltung zugesandt werden.

Bezüglich der Prozentberechnung wird auf den Kommentar zu § 12 Absatz 1 auf Seite 15 der Geschäftsanweisung aufmerksam gemacht. Der Vorstand.

Abrechnung

von Agitations- und Unterstützungs-Fonds der Central-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse in Hamburg) vom 1. Juli bis 30. September 1915.

Einnahme. Kassenbestand am 1. Juli 1915 M. 1958,32, Altenburg 3,50, Altenvers —,80, Arnstadt —,30, Augsburg 2,70, Bahn —,10, Beek —,50, Berlin 19,20, Bochum 3,30, Bötzingen —,10, Bornstedt —,60, Bremerhaven —,50, Breslau —,30, Briesen —,30, Brunsbüttel —,40, Cammer —,90, Cassel 4,20, Celle 2,80, Charlottenburg —,50, Chemnitz —,60, Conweiler —,20, Crefeld —,20, Deuben —,80, Dothenhuden —,60, Dortmund —,80, Dresden I —,70, Dresden II 1,10, Duisburg 1, Düsseldorf 1, Eisenberg —,30, Elbing —,80, Erfurt —,60, Essen —,70, Flensburg 2,10, Freiburg i. B. 2, Freyhan —,70, Friedrichshagen —,40, Fürth 1, Gellentirchen —,20, Görtlich 3, Großenhain —,20, Großhartau —,30, Großzschachwitz II —,60, Güstrow 1,70, Gurhagen —,80, Hagenow —,80, Halle a. d. S. 2, Hamborn —,40, Hamburg I 1,10, Hamburg II 1,50, Hamburg III 1,90, Hamburg IV —,50, Hamburg V —,30, Hanau —,40, Hildesheim —,80, Hirschberg 1,40, Hölzlebrück 1, Kaiz —,80, Kalk —,60, Karlsruhe 1,30, Kellinghusen —,40, Kiel 1, Kiel-Gaarden 1, Königsberg —,90, Konstanz —,80, Lauenburg —,70, Lehnin 1,50, Liepgarten —,60, Loschwitz —,40, Lübeck —,80, Mannheim 2,60, Mariendorf —,60, Marföbel 1, Meissen —,70, Memel —,60, Mölln —,90, Mühlhausen i. G. —,40, Münster —,30, Naumburg 1,60, Neufölln 5, Neumünster —,80, Neustettin —,50, Nordenham 2, Oberschöne- weide —,40, Ohlau 1,10, Ostfriesland —,70, Pirna —,80, Pirna —,40, Potsdam 2,10, Pulsnitz —,50, Pyritz —,90, Reichensachsen 1,60, Rothenstein 2,50, Saarbrücken —,40, Schönebeck 1,10, Semd 1, Staßfurt —,30, Steglitz 2,70, Stein- beck —,80, Stuttgart 1,60, Sulingen 1, Tegel —,20, Unter- tärheim —,10, Verden —,40, Wannsee —,10, Wedel 1,90, Wehrden 1,40, Weinböhla —,20, Wilsdruff —,30, Wilsdruff —,80, Wittenburg —,90.

Ohne Abrechnung eingegangen: Cöpenick M. 3,60, Erfner —,70, Festenberg —,60, Lausa 1,90, Leipzig 4,90, Oschag 2,50, Straußberg 1,50, Weissensee —,30, Zeitz —,80, Zinsen 4. Summa M. 2108,12.

Ausgabe

Frau Wolfsteich-Nordenham M. 20, Frau Friß-Stuttgart 25, Porto laut Buch 2,19, Kassenbestand am 1. Oktober 1915 2060,98. Summa M. 2108,12.

Revidiert und richtig befunden durch W. Baade.

Versammlungsanzeiger.

Freitag, den 29. Oktober:
Cassel: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Obere Karlstraße 17. — Rudolstadt: Nach Feierabend im „Gambrius“.
Sonntag, den 30. Oktober:
Afen: Abends 8 Uhr in der „Herberge zur Heimat“. — Eutin: Abends 8 Uhr in „Stadt Altona“, Am Markt. — Schönebeck: Bei Haaf, „Bürgerhaus“, Breiter Weg.
Sonntag, den 31. Oktober:
Hamm i. W.: Nachm. 2 Uhr bei E. Braun, Feidickstraße 81. — Hohenalza: Nachm. 3 Uhr bei Woietene, Nikolaistraße 15. — Marne: Bei H. Diekmann, Rorderstraße.

Anzeigen.

Todesanzeige.
Nach längerem Leiden starb unser Kamerad
Hermann Lutter
im 46. Lebensjahre. [M. 3,60]
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Eberswalde.

Zahlstelle Hamburg u. Umg.
Freitag, den 29. Oktober, präzise 8 Uhr abends:
Zahlstellen-Versammlung
im Gewerkschaftshaus, großer Saal, 1. St.
Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Abrechnung vom dritten Quartal. 3. Die Stellungnahme des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe gegenüber den Steuerungsulagen. 4. Verbandsangelegenheiten.
Mitgliedsbuch legitimiert.
Die Zahlstellenfunktionäre werden ersucht, rechtzeitig und vollständig zu erscheinen. Auch Mitglieder, die keine Zahlstellenfunktionäre sind, haben das Recht, mit beratender Stimme an dieser Versammlung teilzunehmen.
[M. 1,80] Der Vorstand.